



09/2007

Mitteilungen

Die EnEV 2007
tritt am 1. Oktober 2007
in Kraft

**Umweltzonen
und
Feinstaubplaketten**

**Abschaffung
des Widerspruchs-
verfahrens**

Auch öffentliches
Baurecht betroffen

**Erbschafts-
und Schenkungs-
steuerreform**

**Lohn- und Gehalts-
verhandlungen 2007**

Annahme des
Tarifvorschlages
vom 30. Juli 2007

**Neue BayBO ab
ab 1. Januar 2008**

**Kosten des Betriebes
für die Ausbildungs-
vergütung**

**LBB-
Wintertagungen**



Heftbeilagen:

Rahmenvereinbarungen rund ums Auto

Sonderkonditionen zur Mobilfunknutzung!

105 Betriebswirtschaft für Bauunternehmer

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



die Bautarifrunde 2007 ist – endlich – zu Ende. Auf Seite 9 in diesem Heft berichten wir über die Ergebnisse.

Verlauf und Dauer dürften in der bisherigen Bautarifgeschichte einzigartig sein – leider im negativen Sinn. Auch wenn es sicher nicht an Bayern lag – die Bauarbeitgeber haben teilweise ein trauriges Bild abgegeben. Statt die Reihen zu schließen und gemeinsam die in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation der meisten unserer Mitgliedsbetriebe weit überzogenen Lohnforderungen der IG BAU abzuwehren, haben sie sich in internen Grabenkämpfen zwischen Nord und Süd sowie West und Ost aufgerieben. Der Akzeptanz der Tarifpolitik wurde hierdurch sicherlich ein Bärendienst erwiesen. Es ist zu befürchten, dass die großen Erfolge der Tarifpolitik vergangener Jahre – in den letzten Jahren konnten die tariflichen Lohnzusatzkosten um fast 18 Prozentpunkte gesenkt werden – darüber in Vergessenheit geraten.

Anlass zur Hoffnung gibt, dass sich der „Sozialpolitische Arbeitskreis“ des ZDB noch vor Beendigung der Tarifrunde Anfang August in einer zweitägigen Klausurtagung auf neue Richtlinien für die Tarifpolitik im Baugewerbe einigen konnte. Um ein Ausscheren von einzelnen Mitgliedsverbänden des ZDB zu vermeiden, soll künftig stärker als bisher die konjunkturell schwächste Region das „Tempo vorgeben“ und Messlatte für einen Abschluss sein. Hierdurch sollte es eigentlich gelingen, alle Regionen „mitzunehmen“ und somit den Flächentarif im Entgeltbereich zu erhalten. Gleichzeitig geht das Baugewerbe einen ersten Schritt in Richtung der im Juli-Heft an dieser Stelle geforderten Umorientierung, nämlich Tarifbedingungen wieder als Mindestbedingungen anzusehen. Es ist ein wichtiges Ziel unserer Tarifpolitik, die in den vergangenen Jahren entstandene Kluft zwischen Tarifvertrag und Tarifwirklichkeit wieder zu verringern.

Ihr

Andreas Demharter

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

- 4_ Die EnEV 2007 tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft
- 4_ Neue Bayerische Bauordnung (BayBO) ab 1. Januar 2008

Recht

- 5_ Umweltzonen und Feinstaubplaketten
- 5_ Fertigungsstellungsverzug: Bauträger muss Bauzeitenplan für Restleistungen erstellen!
- 6_ Meldesystem für Online-Ersteigerungen von Bauaufträgen bei „My-Hammer.de“
- 6_ Abschaffung des Widerspruchsverfahrens – Auch öffentliches Baurecht betroffen
- 7_ Neues Fahrpersonalgesetz in Kraft

Steuern

- 7_ Erbschafts- und Schenkungssteuerreform
- 8_ Mittelstandsentlastungsgesetz bringt Anhebung der Gewinnschwelle für die Buchführungspflicht
- 8_ Umsatzsteuer-Prüfung von elektronischen Rechnungen
- 9_ Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 2008/ Neuregelungen bei den Reisekostenregelungen

Tarif- und Sozialpolitik

- 9_ Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2007 Annahme des Tarifvorschlages vom 30. Juli 2007
- 10_ Arbeitnehmerentsendegesetz Mitführen von Sozialversicherungsunterlagen und Beitragspflicht zur ULAK Urteil des EuGH – C-490/04 – vom 18. Juli 2007
- 11_ Hohe Strafen für tschechische Bauunternehmer
- 11_ Künstlersozialversicherungsgesetz Auch Baubetriebe können betroffen sein

Wirtschaft

- 12_ Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr
- 13_ Spaltung der Baukonjunktur
- 13_ Bauwirtschaft: Erhöhung des Personalbestands
- 14_ „MinD.bau“; Software zur Vorbereitung eines Bankgespräches
- 14_ BRZ Meisterforum 2007

Technik

- 15_ Neufassung der EnEV 2007 – Erläuterung des Inhaltes
- 17_ Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen
- 18_ BG Bau – Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- 19_ Fachbuch – Energetische Bewertung von Gebäuden
- 19_ Fachbuch – Altbau-Modernisierung kompakt – Nachschlagewerk

Berufsbildung

- 20_ Kosten des Betriebes für die Ausbildungsvergütung
- 21_ Neue Ausbildungsvergütung ab Juni 2007
- 21_ Gemeinsame Internetplattform Weiterbildung
- 21_ Ausbildungsplätze für Studenten im dualen Studiengang an der FH München gesucht
- 22_ Wie wird man Sachverständiger, welche Vergütungsregelungen gibt es?

Fachgruppen

- 23_ Bundesfachgruppe Hochbau im ZDB
- 23_ Restaurator im Maurer- und Betonbauer-Handwerk
- 24_ DBV-Merkblatt Betonschalungen und Ausschalfzeiten
- 24_ Fugenabdichtungen in Massivbauwerken – Seminar M 53
- 24_ Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge seit 1. September 2007
- 26_ FGSV-Gesteinstagung 2007 am 4. und 5. Dezember 2007 in Göttingen
- 26_ Fünf Jahre Fremdüberwachung im Kanalbau: Ein attraktives Angebot des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen für Innungsbetriebe
- 27_ Türkei – Hoher Investitionsbedarf in der Wasserwirtschaft

Termine

- 27_ Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
- 31_ Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen
- 32_ Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen
- 33_ LBB-Wintertagungen

Nachrichten

- 34_ Bayerische Gemeinschaftsstände auf innovativen Auslandsmessen

Literatur

- 35_ Kommentar zur Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR 2000)
- 35_ CD-ROM: Bauantrag & Baurecht digital
Formulare, Verordnungen und Vorschriften aus allen Bundesländern



Impressum

Herausgeber: Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Postfach 201316, 80013 München, Telefon 089/7679-0, Telefax 089/768562, Postbank München 2498-800
Erscheinungsweise: 1 x monatlich
Verantwortlich für den Inhalt: RA Andreas Demharter
Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten
Satzterstellung: Satzstudio Rößler, Augsburg
Druck: Negele Druck GmbH, Augsburg
Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Die EnEV 2007 tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft

Der vollständige Verordnungstext der neuen Energieeinsparverordnung ist am 26.07.2007 im Bundesgesetzblatt Jahr 2007 Teil I Nr. 43 veröffentlicht worden. Die Neufassung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Auf Anforderung können Sie eine elektronische Fassung des Verordnungstextes als pdf-Dokument auch von uns erhalten. Eine erste ausführlichere Erläuterung der Änderungen finden Sie in der Rubrik „Technik“ dieses Heftes.

Der ZDB erarbeitet derzeit ein Merkblatt. Wir werden nach seiner Fertigstellung darüber informieren.



Neue Bayerische Bauordnung (BayBO) ab 1. Januar 2008

Am 24. Juli wurde das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung erlassen. Die Neufassung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Der Erlass von Rechtsverordnungen zur BayBO und von örtlichen Bauvorschriften ist jedoch bereits seit dem 1. September möglich. Die Bekanntmachung des neuen Textes mit endgültiger Artikel-, Absatz- und Nummernfolge liegt allerdings zum Redaktionsschluss dieser Mitteilungen noch nicht vor.

kleinen Bauvorlagerechts ergeben sich keine materiell-rechtlichen Änderungen. Die für die Bauunternehmen wichtigen Neuerungen erläutern wir in der erforderlichen Ausführlichkeit in den nächsten Mitteilungen.

Die Neufassung ist mit weiteren Regulierungen verbunden. So brauchen künftig auch kleinere und mittlere handwerkliche und gewerbliche Bauten keine Baugenehmigung mehr, wenn das Bauvorhaben dem qualifizierten Bebauungsplan der Kommune entspricht. Die Kommune behält jedoch ihre Einspruchsmöglichkeit gegen dieses vereinfachte Verfahren.

Durch die Anpassung an die neue Musterbauordnung der Länder sind mit der Neufassung auch viele andere technische und redaktionelle Änderungen verbunden, obwohl der Freistaat Bayern bei der Erstellung der Musterbauordnung federführend war. Im Bereich des



LBB im Internet

Unter „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über unseren Verband und rund um das Baugeschehen.

Mitgliedsbetriebe haben zudem die Möglichkeit sich im „Intranet“ (ein durch Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!



Umweltzonen und Feinstaubplaketten

Umweltzonen sind Gebiete, innerhalb derer „saubere“ Fahrzeuge mit „freier Fahrt“ belohnt werden, während für Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß Verkehrsbeschränkungen ausgesprochen werden. Die Einführung von Umweltzonen ist ab 2008 in mehreren bayerischen Städten (z. B. Augsburg, München, Neu-Ulm, Nürnberg und Regensburg) vorgesehen.

Umweltzonen dürfen nur von Fahrzeugen befahren werden, an deren Windschutzscheibe eine von drei farbigen Plaketten angebracht ist. Welches Auto welche Plakette zugeteilt bekommt, richtet sich nach der Schadstoffgruppe. Autos mit alten Diesel-Motoren (Euro 1 und schlechter) und Benziner ohne Katalysator oder Kat-Fahrzeuge der „ersten Generation“ fallen in die Schadstoffgruppe 1 und bekommen keine Plakette. Eine wichtige Ausnahme gilt dabei aber für Arbeitsmaschinen. Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 4 erhalten dagegen eine grüne Plakette. Dazu gehören Benzinfahrzeuge mit geregelter Katalysator sowie Diesel-Fahrzeuge, die die höchste Abgasnorm (Euro 4) einhalten. Die rote und die gelbe Plakette ist

allen anderen Diesel-Fahrzeugen vorbehalten.

Die Umweltzonen sind durch Schilder gekennzeichnet, denen zu entnehmen ist, welche Plakettenfarbe zur Weiterfahrt nötig ist. Nur Autos mit einer grünen Plakette haben immer „freie Fahrt“. Fahrzeuge mit gelben oder roten Plaketten dürfen eine grün markierte Zone nicht befahren.

Die Plaketten gibt es bei den Kfz-Zulassungsstellen oder überall dort, wo eine Abgas-Sonderuntersuchung gemacht werden kann. Welche Plakette ein Fahrzeug bekommt und welche Nachrüstmöglichkeiten (zur Eingruppierung in eine bessere Schadstoffgruppe) ge-

gebenenfalls bestehen, kann z. B. unter www.gtue.de überprüft werden.

Nähere Informationen zum Thema „Umweltzonen und Feinstaub“ ergeben sich ferner aus unseren Mitteilungen 05/2007, Seite 5.

Hinweis: Der LBB rät seinen Mitgliedsbetrieben, sich frühzeitig über die mögliche Betroffenheit ihrer Fuhrparks für den Fall der Einführung von Umweltzonen zu informieren. Bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen sollte darauf geachtet werden, dass die Fahrzeuge möglichst eine grüne Plakette erhalten können.

Fertigstellungsverzug: Bauträger muss Bauzeitenplan für Restleistungen erstellen!

Nach dem Urteil des OLG Hamm vom 31.05.2007 – 24 U 150/04 muss ein Bauträger, der sich mit der Fertigstellung im Verzug befindet und dem der Erwerber eine zu kurze Frist zur Fertigstellung gesetzt hat, den Erwerber unverzüglich (binnen einer Woche) und unter Vorlage eines Bauzeitenplans (mit einer substantiierten Erläuterung) darüber informieren, welche Fertigstellungsfrist angemessen ist.

Beispiel: Ein Bauträger befindet sich mit der Fertigstellung des Bauvorhabens in Verzug. Der Erwerber setzt ihm eine fünfwöchige Frist zur Fertigstellung, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung. Die gesetzte Frist läuft fruchtlos ab. Der Erwerber sagt sich daraufhin vom Vertrag los. Der Bauträger hält die Frist für zu kurz und klagt auf Schadensersatz.

Entscheidung: Die Klage des Bauträgers bleibt erfolglos. Das OLG Hamm verlangt von einem Bauträger, der sich in Verzug befindet, größte Anstrengungen zur Fertigstellung der Leistungen. Hierzu kann eine erhebliche Erhöhung der Zahl der Arbeitskräfte und der täglichen Arbeitsstunden bis hin zu Doppelschichten und Samstagsarbeit

erforderlich sein. Neben den größten Anstrengungen muss der Bauträger auch einen detaillierten Bauzeitenplan für die Fertigstellungsleistung erstellen.

Hält der Bauträger die vom Erwerber gesetzte Fertigstellungsfrist für zu kurz, muss er ihm dies anhand seines Bauzeitenplans erläutern. Unterbleibt eine Erläuterung, kann der Bauträger sich nicht darauf berufen, dass die Frist zu kurz gewesen sei und der Erwerber sich unberechtigt vom Vertrag losgesagt habe.

Umgekehrt muss aber auch der Erwerber eine Mitteilung machen, wenn er die aus dem Bauzeitenplan des Bauträgers ersichtliche Fertigstellungsfrist für zu lang hält. Anderenfalls kann der Erwer-

ber aus der Überschreitung der von ihm gesetzten Frist keine Rechte herleiten.

Hinweis: Das OLG Hamm auferlegt einem Bauträger, der in Verzug geraten ist, eine Pflicht zur Terminplanung der Fertigstellung und zur Information des Erwerbers. Dies könnte weitreichende Folgen für die Baupraxis haben. Es könnte ein Auskunftsanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer über die Terminplanung der Fertigstellung bzw. der Mängelbeseitigung bestehen. Eine Auskunftsverweigerung könnte einen Rücktritts- oder Kündigungsgrund für den Auftraggeber darstellen.

Es ist derzeit aber noch nicht absehbar, ob sich die Rechtsprechung des OLG Hamm durchsetzen wird.

Meldesystem für Online-Ersteigerungen von Bauaufträgen bei „My-Hammer.de“

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) hat ein Meldesystem eingerichtet, mit dem Fälle unberechtigter Handwerksausübung bei Online-Ersteigerungen von Bauaufträgen auf der Aktionsplattform „My-Hammer.de“ verhindert werden können.

Bereits in unseren Mitteilungen 7/2007, Seite 5, hatten wir über Probleme bei Online-Ersteigerungen von Bauaufträgen berichtet. Überdies wurden in letzter Zeit zunehmend Fälle von unberechtigter Handwerksausübung und Schwarzarbeit bei der Auftragsvergabe von handwerklichen Leistungen über die Auktionsplattform „My-Hammer.de“ bekannt. Oftmals gaben Unternehmen, die nicht oder nur mit einem zulassungsfreien Gewerk in die Handwerksrolle eingetragen waren, Gebote zur Ausführung von zulassungspflichtigen Tätigkeiten ab.

In einem gemeinsamen Gespräch zwischen dem ZDH, der Wettbewerbszentrale und der My-Hammer AG hat

sich Letztere bereit erklärt, Gebote, die eine unberechtigte Handwerksausübung zum Gegenstand haben, nach Meldung durch den ZDH für die betreffenden Auktionen zu sperren.

Sollten unseren Mitgliedsbetrieben also Fälle unberechtigter Handwerksausübung auf der Auktionsplattform „My-Hammer.de“ bekannt werden, bitten wir, uns diese unter Angabe der entsprechenden Auftragsnummer bei „My-Hammer.de“ mitzuteilen. Liegt eine unberechtigte Handwerksausübung vor, werden wir dies dem ZDH melden. Die Meldungen werden dann vom ZDH an die My-Hammer AG weitergeleitet, die Sperrung veranlasst.



Meldungen nimmt Herr Dr. Patrick Veit
Telefon 089/7679-138,
Telefax 089/7679-112,
E-Mail: veit@lbb-bayern.de
entgegen.

Abschaffung des Widerspruchsverfahrens – Auch öffentliches Baurecht betroffen

Am 01.07.2007 ist in Bayern das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung“ in Kraft getreten. Hierdurch wurde das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren für verschiedene Bereiche abgeschafft.

Bislang konnten in Bayern Verwaltungsentscheidungen im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren angegriffen werden. Das Widerspruchsverfahren ist ein der Klage beim Verwaltungsgericht vorgeschaltetes Verfahren, in dem der von einer Verwaltungsent-

scheidung Betroffene Einwendungen vorbringen kann, über die die übergeordnete Behörde entscheidet.

Für die Bereiche öffentliches Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Städtebauförderungsrecht), Im-

missionsrecht, Wasserrecht, Gewerbe-recht, Denkmalschutzrecht und Gaststättenrecht wurde mit dem vorgenannten Gesetz das Widerspruchsverfahren abgeschafft.

Gegen Verwaltungsentscheidungen in diesen Bereichen muss nunmehr unmittelbar Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.



Neues Fahrpersonalgesetz in Kraft

Am 14.07.2007 trat das neue Fahrpersonalgesetz in Kraft. Das Gesetz enthält insbesondere neue Regelungen zur Mitführungs- und Aufbewahrungspflicht von Arbeitszeitrachweisen sowie zur Mithaftung des Unternehmers für die Einhaltung der fahrpersonalrechtlichen Vorschriften.

Bereits seit Mai 2006 müssen Fahrer, die ein Fahrzeug mit analogem Kontrollgerät (Fahrtenschreiber) betreiben, die Schaublätter der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage mitführen. Ab dem 01.01.2008 erhöht sich dieser Zeitraum auf den laufenden Tag und die vorgangenen 28 Tage.

Bei der Nutzung von digitalen Tachographen hat der Unternehmer die von den Fahrerkarten und den Massenspeichern kopierten Daten ein Jahr lang, gerechnet vom Zeitpunkt des Kopierens an, zu speichern. Auch Schaublätter von

Fahrtenschreibern sind für ein Jahr nach Ablauf der Mitführungspflicht aufzubewahren. Überdies ist der Unternehmer grundsätzlich verpflichtet, Daten und Schaublätter bis zum 31. März des Kalenderjahres, das auf das Ende der Aufbewahrungspflicht folgt, zu löschen bzw. zu vernichten.

Neu geregelt wurde die Mithaftung von Unternehmern für die Einhaltung der fahrpersonalrechtlichen Vorschriften. Der Unternehmer kann nunmehr unter anderem mit einem Bußgeld belegt werden, wenn er „nicht dafür sorgt“, dass

die Lenk- und Ruhezeiten seiner Fahrer eingehalten werden, wenn er die Aufbewahrungsfristen und Dokumentationsanfordernisse für Nachweise nicht beachtet oder wenn er mit Dritten einen Beförderungszeitplan vereinbart, der zur Verletzung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften führt.

Hinweis: Nähere Einzelheiten zum Fahrpersonalgesetz können Sie dem Rundschreiben R 088/2007 des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes vom 16.08.2007 entnehmen.

Dieses Rundschreiben kann unter **www.lbb-bayern.de** (**Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht**) abgerufen werden.

Steuern

Erbschafts- und Schenkungssteuerreform

Eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Bundesfinanzminister Steinbrück ist beauftragt, bis Anfang Oktober ein Konzept für die Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erarbeiten.

Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht hat die derzeitige Bewertung beim Betriebs- und Immobilienvermögen für verfassungswidrig erklärt. Deshalb will

der Gesetzgeber eine neue Regelung schaffen, denn ansonsten kann die Erbschaftssteuer nur noch bis 31. Dezember 2008 erhoben werden (wir berichteten hierüber im Mitteilungsblatt 03/2007, Seite 6 und Mitteilungsblatt 04/2007, Seite 10).

Beim Betriebsvermögen wollte die Koalition das sog. Abschmelzmodell einführen. Danach sollte Firmenerben die Steuer auf den produktiven Teil des Betriebsvermögens über 10 Jahre schrittweise erlassen werden, falls der Betrieb fortgeführt würde. Nicht produktives Betriebsvermögen wäre von der Begünstigung ausgeschlossen und würde künftig höher bewertet.

Das Bundesfinanzministerium ließ nun aber verlauten, dass das Abschmelz-

modell kaum mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Einklang gebracht werden könne.

Lösungskonzepte:

Der Arbeitsgruppe liegen inzwischen drei Entwürfe vor, die aber noch weiterentwickelt werden:

1. Beim gemeinsamen Vorschlag der Finanzminister Stratthaus (Baden-Württemberg, CDU) und Deubel (Rheinland-Pfalz, SPD) erhöht sich der Freibetrag (derzeit bei Betriebsvermögen 225 T€) bis auf eine Million Euro, um eine Entlastung der Finanzverwaltung zu erreichen. Dabei wird zwischen den Vermögensarten nicht mehr unterschieden, und größere Erbschaften sollen generell geringer besteuert werden.



2. Auch Finanzminister Weimar (Hessen, CDU) will höhere Freibeträge. Er nimmt aber eine Unterscheidung bei den Vermögensarten vor und plant eine Begünstigung für Betriebsvermögen. Die schwierige Abgrenzung von produktivem und unproduktivem

Betriebsvermögen würde seiner Vorstellung nach entbehrlich.

3. Eine dritte Lösung schlägt im Gegensatz zu den anderen Konzepten niedrige Freibeträge vom max. 50.000 Euro vor, aber auch niedrigste Tarife

für alle Vermögensarten. Bei diesem Modell würde auf „Omas kleines Häuschen“ Erbschaftssteuer entfallen. Da die Koalition dies aber grundsätzlich steuerfrei stellen will, wird der Vorschlag wohl nicht durchsetzbar sein.

Mittelstandsentlastungsgesetz bringt Anhebung der Gewinnschwelle für die Buchführungspflicht

Der Bundesrat hat das 2. Mittelstandsentlastungsgesetz beschlossen. Ab 2008 gibt es eine weitere Anhebung der Buchführungsgrenzen für mittelständische Betriebe.

- neu: 500.000 Euro Umsatz/
50.000 Euro Gewinn.

Steuerpflichtige, die weder auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen, noch freiwillig Bücher oder Abschlüsse machen, können gem. § 4 Abs. 3 EStG ihren Gewinn durch die wesentlich einfachere Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben ermitteln.

Bisher waren Gewerbetreibende verpflichtet, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen, wenn sie Umsätze von mehr als 350.000 Euro und einen Gewinn von mehr als 30.000 Euro im Kalenderjahr hatten (§ 141 Abgabenordnung – AO).

Zum 1. Januar 2007 wurde bereits im 1. Mittelstandsentlastungsgesetz die Umsatzgrenze von 350.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben. Zum 1. Januar 2008 soll nun auch die Gewinngrenze auf 50.000 Euro angehoben werden. Danach dürfen also Gewerbetreibende ihren Gewinn im Jahre 2008 durch die Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, deren Umsatz 500.000 Euro und Gewinn 50.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Damit wird der Gleichklang von Umsatz- und Gewinngrenze erhalten (§ 141 AO):

- alt: 350.000 Euro Umsatz/
30.000 Euro Gewinn

Anmerkung:

Gewerbetreibende, deren Umsatz bisher weniger als 500.000 Euro betragen hat, die jedoch einen Gewinn von mehr als 30.000 Euro erzielt haben, werden voraussichtlich noch von ihrem Finanzamt aufgefordert, ab dem 1. Januar 2008 zur Bilanzierung überzugehen. Wer jedoch schon jetzt abschätzen kann, dass der Gewinn die neue Grenze von 50.000 Euro nicht überschreiten wird, kann einen Antrag auf Absehen von der Auferlegung der Buchführungspflicht stellen.

Umsatzsteuer-Prüfung von elektronischen Rechnungen

Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes können in Papierform, aber auch bei Zustimmung des Empfängers, in elektronischer Form übermittelt werden. Während die Anforderungen an den Inhalt der Rechnung (z. B. Angabe des Leistungszeitpunktes) von der Form der Übermittlung unabhängig sind, müssen bei elektronischen Rechnungen zusätzlich die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet sein.

zugehörige Signatur werden hingegen gelöscht.

Soweit keine Papierrechnung nachgereicht wird, kann letzteres nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz erreicht werden. Die elektronischen Rechnungen sind ebenso wie die zuvor erwähnten Nachweise 10 Jahre, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahrs der Rechnungsausstellung, aufzubewahren.

Rechnungen nicht möglich.

In der Praxis werden diese Anforderungen oft nicht beachtet. Häufige Fehlerquellen sind z.B.:

Konsequenz:

Erfüllen die elektronischen Rechnungen nicht die genannten Voraussetzungen, so ist ein Vorsteuerabzug aus den

- Bloße „Rechnungsausdrucke“ aus dem Internet werden zu Unrecht als ordnungsgemäße Rechnung angesehen.

- Korrekt übermittelte elektronische Rechnungen werden ausgedruckt, die eigentliche zu Nachweiszwecken aufzubewahrende Rechnung, bzw. die

Hinweis:

Im Betrieb ist sicher zu stellen, dass elektronische Rechnungen nur Eingang in die Finanzbuchhaltung erhalten, wenn sie die für einen Vorsteuerabzug erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Wem dies zu kompliziert erscheint, kann von seinem Recht Gebrauch machen und nur Rechnungen in Papierform akzeptieren.

Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 2008/ Neuregelung bei den Reisekostenregelungen

Zum 1. Januar 2008 werden neue Lohnsteuer-Richtlinien in Kraft treten. Die Verabschiedung durch den Bundesrat ist für Oktober vorgesehen. Mit den neuen Lohnsteuer-Richtlinien 2008 soll es zu einer deutlichen Vereinfachung des lohnsteuerlichen Reisekostenrechts kommen.

Im Folgenden finden Sie die Kernpunkte der Neuregelung:

Geänderter Reisekostenbegriff

Die bisherigen Reisekostenarten Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit werden zu dem Oberbegriff „berufliche Auswärtstätigkeiten“ zusammengefasst. Reisekosten sind danach Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten, die durch eine berufliche Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen. Die bisherige Dienstreise wird durch die neue Begriffsbestimmung hinfällig. Für alle dienstlichen Reisetätigkeiten dürfen künftig dieselben Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpflegungspauschalen angesetzt werden, unabhängig von der jeweiligen auswärtigen Einsatz- und Tätigkeitsstätte.

Wegfall der 3-Monatsfrist

Derzeit dürfen längerfristige Auswärtseinsätze höchstens für 3 Monate abgerechnet werden. Ab dem 4. Monat wird

der auswärtige Einsatzort zu einer weiteren regelmäßigen Arbeitsstätte. Diese Regelung wird ersatzlos gestrichen. Ab 2008 wird durch Zeitablauf alleine keine regelmäßige Arbeitsstätte mehr begründet. Der Wegfall der 3-Monatsfrist bedeutet, dass Fahrt- und Übernachtungskosten unabhängig von der jeweiligen Tätigkeitsdauer am gleich bleibenden auswärtigen Einsatzort zeitlich unbefristet als Reisekosten anzusehen sind. Für die Verpflegungspauschale bleibt es aber weiterhin bei der zeitlichen Grenze von 3 Monaten.

Streichung der 30 km-Grenze bei wechselnden Einsatzstellen

Eine weitere Vereinfachung ist der Wegfall der 30 km-Grenze für Arbeitnehmer, die infolge ihrer beruflichen Auswärtstätigkeit an ständig wechselnden Einsatzstellen eingesetzt sind. Ab 2008 fallen auch Fahrten innerhalb einer Entfernung von 30 Kilometern unter die Reisekostenvorschriften. Bisher war ein steuerfreier Reisekostenersatz für diese Fahrtkosten ausgeschlossen. Derzeit

behandeln die Finanzämter diese Fahrten als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die nur nach den Regeln der Entfernungspauschale berücksichtigt werden, so dass der Fahrtkostenersatz lohnsteuerpflichtig ist. Die entfernungsunabhängige Zuordnung zu den Reisekosten hat für Fahrer von Firmwagen den Vorteil, dass diese Fahrten zukünftig lohnsteuerfrei sind.

Einzelnachweis der Übernachtungskosten zukünftig erforderlich

Entstehen dem Arbeitnehmer anlässlich einer beruflichen Auswärtstätigkeit Aufwendungen für Übernachtungen, ist ab 2008 der Werbungskostenabzug nur noch auf Einzelnachweis durch Vorlage der Hotelrechnung zulässig. Die bisher für Auslandsreisen bestehende Abrechnungsmöglichkeit nach den Pauschbeträgen entfällt. Die für die Einkommensteuer eingeführte Nachweispflicht gilt nicht für das Lohnsteuerverfahren. Der Arbeitgeber kann für Inlands- und Auslandsreisen weiterhin zwischen dem Kostennachweis und den Übernachtungspauschabeträgen wählen.

Wir werden Sie über das weitere Verfahren zeitnah informieren.

Tarif- und Sozialpolitik

Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2007 Annahme des Tarifvorschlages vom 30. Juli 2007

Der Schiedsspruch vom 19. Mai 2007, über den wir in den LBB-Mitteilungen 06/2007, Seite 12, berichtet hatten, wurde bekanntlich abgelehnt (siehe aktuelle Tarifinformation, Sonderbeilage im Mitteilungsblatt 06/2007). Nach zahlreichen weiteren Verhandlungen ist es am 20. August 2007 gelungen, sich doch noch zu einigen.

Nach einem dreiwöchigen Streik der IG BAU in Niedersachsen und Schleswig-Holstein, über den wir in den LBB-Mitteilungen 07/2007, Seite 10 berichtet hatten, und zahlreichen Gesprä-

chen zwischen den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes ist es nunmehr doch noch gelungen, am 20. August 2007 zu einer Einigung zu kommen.



Die Einigung der Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und IG Bauen-Agrar-Umwelt) war möglich geworden, nachdem die Baugewerbeverbände Niedersachsens und Schleswig-Holsteins am 17. August 2007 gegenüber der IG BAU schriftlich erklärt haben, dass sie den aktuellen Tarifvorschlag annehmen. Dieser Tarifvorschlag vom 30. Juli 2007 beinhaltet den Schiedsspruch vom 19. Mai 2007 sowie die sog. Norddeutsche Vereinbarung zur Beendigung des Arbeitskampfes vom 4. Juli 2007 ohne die dort vorgesehene vorzeitige stufenweise Erhöhung der Mindestlöhne im Westen.

Die wichtigsten Punkte des Schiedsspruchs sind folgende:

1. Die Tariflöhne – mit Ausnahme der Lohngruppen 1 und 2 – sowie die Tarifgehälter erhöhen sich rückwirkend ab 1. Juni 2007 um 3,1 Prozent.

2. Zusätzlich gilt ab 1. Juni 2007 ein sog. monatlicher Festbetrag von 0,4 Prozent, von dem auf betrieblicher Ebene abgewichen werden kann.

3. Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich in den alten Bundesländern ab 1. Juni 2007 ebenfalls um 3,1 Prozent. Ein Festbetrag gilt für Auszubildende nicht.

4. Ab 1. April 2008 bzw. 1. September 2008 gelten folgende weitere Tarifierhöhungen:

- 4.1 Erhöhung der Löhne und Gehälter ab 1. April 2008 um 1,5 Prozent sowie ab 1. September 2008 um weitere 1,6 Prozent.

- 4.2 Der monatliche Festbetrag erhöht sich ab 1. April 2008 von 0,4 auf 0,5 Prozent und gilt bis 31. März 2009.

- 4.3 Erhöhung der Ausbildungsvergütungen im Tarifgebiet West ab

1. September 2008 um 1,6 Prozent. Im Tarifgebiet Ost erfolgt eine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen von 1,6 Prozent ab 1. September 2008 dann nicht, wenn sich die Zahl der Auszubildenden im 1. Lehrjahr am 1. September 2008 gegenüber dem Stichtag 1. September 2007 um 300 erhöht hat.

- 4.4 Die Mindestlöhne im Tarifgebiet West erhöhen sich ab 1. September 2008 von 10,40 Euro auf 10,70 Euro (Mindestlohn 1) bzw. von 12,50 Euro auf 12,85 Euro (Mindestlohn 2).

Über die weiteren Einzelheiten des Tarifabschlusses, insbesondere über die Möglichkeiten, durch Firmentarifverträge mit der IG BAU um bis zu 8 Prozent abweichende Löhne zu vereinbaren, werden wir in den nächsten LBB-Mitteilungen berichten.

Arbeitnehmer-Entsendegesetz Mitführen von Sozialversicherungsunterlagen und Beitragspflicht zur ULAK, Urteil des EuGH – C-490/04 – vom 18. Juli 2007

Der Europäische Gerichtshof hat die Pflicht ausländischer Unternehmen, den Arbeitsvertrag, die Lohnabrechnung sowie Arbeitszeit- und Lohnzahlungsnachweise in deutscher Übersetzung mitzuführen, für europarechtskonform erklärt.

Zudem wurde der Vorwurf der EU-Kommission gegen Deutschland, dass ausländische Unternehmen auch dann Beiträge an die deutsche Urlaubskasse abzuführen haben, wenn die von ihnen

beschäftigten Arbeitnehmer auch nach dem Recht des Herkunftslandes einen wesentlichen vergleichbaren Schutz genießen, zurückgewiesen.

Das vollständige Urteil können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de / **Rubrik Intranet / Tarifpolitik / Arbeits- und Sozialrecht / Unterrubrik Arbeitsrecht** abrufen.





Mobilität beginnt im Kopf!

Wenn's zeitlich mal wieder knapp wird,
sage ich lieber vorher Bescheid.
Besser den Termin verschieben als mich
und andere gefährden.




Hohe Strafen für tschechische Bauunternehmer

Zwei Verantwortliche eines tschechischen Bauunternehmens, das in den Jahren 1999 bis 2003 mit durchschnittlich 20 Arbeitnehmern auf Baustellen in der Region tätig war, wurden vor dem Amtsgericht Chemnitz wegen Betrug, Vorenthaltens von Arbeitsentgelt und Steuerhinterziehung zu Freiheitsstrafen von 2 Jahren bzw. 1 Jahr und 8 Monaten und Geldstrafen von 360 Tagessätzen bzw. 200 Tagessätzen á 10 Euro verurteilt. Wie die Finanzkontrolle

Schwarzarbeit des Hauptzollamts Regensburg in Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung Chemnitz ermittelte, war die tschechische Firma ausschließlich in Deutschland tätig und deshalb als deutsches Unternehmen zu betrachten. Dies hatte zur Folge, dass Steuern in Höhe von über 200.000 Euro und Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von über 266.000 Euro in Deutschland fällig wurden. In umfangreichen Ermittlungen, bei denen u.a. auch Beamte des Haupt-

zollamts in Tschechien zum Einsatz kamen, konnte zudem nachgewiesen werden, dass die Unternehmer gegenüber der Urlaubskasse falsche Angaben machten, wodurch 115.000 Euro Beiträge zu wenig abgeführt wurden und die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne in Höhe von über 500.000 Euro unterschritten wurden.

(Pressemitteilung des Hauptzollamtes Regensburg vom 20.08.2007)

Künstlersozialversicherungsgesetz Auch Baubetriebe können betroffen sein

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) können nicht nur klassische Kunstverwerter wie Werbeagenturen oder Verlage, sondern auch Unternehmen aus vollkommen kunst- und medienfreien Branchen (wie die Bauwirtschaft) abgabepflichtig sein, wenn sie Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten in Anspruch nehmen.

Nach der Neuregelung des KSVG vom 12.06.2007, die die vollständige Erfassung der abgabepflichtigen Verwerter zum Ziel hat, haben ab Juni 2007 die Träger der Rentenversicherung die Überprüfung der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Künstlersozialabgabe übernommen. Bisher führte dies die Künstlersozialkasse selbst durch. Anders als die Künstlersozialkasse erreichen die Träger der Rentenversicherung bei ihren Betriebsprüfungen eine Quote von nahezu 100%.

Die Künstlersozialversicherung bezieht selbständig tätige Künstler und Publizisten in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme ein. Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, das einen selbständigen Künstler oder Publizisten beauftragt, und zwar unabhängig davon, ob dieser Künstler oder Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Damit gehören zu den abgabepflichtigen Unternehmen auch solche Bauunternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben und dabei Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Maßnahmen der Eigenwerbung sind u.a. die Erstellung von Geschäftsberichten, Prospekten, Informationsschriften etc. durch selbständige Künstler oder Publi-

zisten und auch die Gestaltung eines Internetauftritts.

Eine Abgabepflicht besteht allerdings nur, wenn nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden. Danach sind drei Auftragserteilungen grundsätzlich unschädlich. Es kommt aber auch auf die Dauer der Rechtsbeziehungen an. **Wer also etwa einen selbständigen Werbedesigner regelmäßig mit dem Update seiner Internetseite oder der Abfassung eines Geschäftsberichts oder Prospekts beauftragt, ist bereits abgabepflichtig. Abgabepflichtig ist auch, wer nicht nur gelegentlich für das Unternehmen Fotos von selbständigen Fotografen erstellen lässt oder Musikdarbietungen auf Betriebsfeiern anbietet.**

Ein weiteres Kriterium, ob eine Abgabepflicht besteht, ist die **Rechtsform des beauftragten Gestalters. Handelt es sich um eine Einzelperson, eine GbR oder eine Personengesellschaft, tritt die Abgabepflicht des beauftragenden Unternehmens ein.** Handelt es sich um eine **juristische Person**, also beispielsweise um eine GmbH, deren Arbeitnehmer die Prospekte oder Internetseiten erstellen, so besteht **keine Abgabepflicht**, da die GmbH selbst abgabepflichtig ist.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe ist grundsätzlich die Summe aller Zahlungen eines abgabepflichtigen Auftraggebers im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler und Publizisten für deren erbrachte Leistungen. Einige Zahlungen sind von der Bemessungsgrundlage abzusetzen (z. B. an Künstler und Publizisten, die in der Rechtsform juristischer Personen firmieren, steuerfreie Aufwandsentschädigungen oder in der Rechnung gesondert ausgewiesene Mehrwertsteuer.) Die Bemessungsgrundlage wird dann mit dem Abgabesatz des jeweiligen Kalenderjahres (2007: 5,1%) vervielfacht.

Unternehmen, die abgabepflichtig sind, müssen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf einem Vordruck der Künstlersozialkasse (abrufbar unter **www.kuenstlersozialkasse.de**) **die Entgelte mitteilen**, die im Vorjahr an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt wurden. Die Unternehmen sind ohne Aufforderung zur Meldung verpflichtet. Kommt ein abgabepflichtiges Unternehmen der Meldepflicht nicht nach, kann die Künstlersozialkasse eine Schätzung vornehmen.

Ferner hat das Unternehmen die Aufzeichnungen über die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte **5 Jahre aufzubewahren**. Verstöße gegen das Gesetz können mit Bußgeldern bis zu 50.000 Euro belegt werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

Jeweils Januar bis Juni	2006	2007	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige, Personen im Bauhauptgewerbe	119 229	124 032	4,0
Löhne und Gehälter in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	1 456 159	1 529 785	5,1
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	28 145	28 599	1,6
Gewerblicher und industrieller Bau	18 631	19 719	5,8
davon: Hochbau	11 939	12 919	8,2
Tiefbau	6 692	6 800	1,6
Öffentlicher und Verkehrsbau	14 806	16 905	14,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	733	1 141	55,7
für Gebietskörperschaft. und Sozialvers.	2 745	3 290	19,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	5 170	5 934	14,8
für Gebietskörperschaft und Sozialvers.	6 158	6 540	6,2
insgesamt	61 583	65 223	5,9
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	2 136 471	2 142 716	0,3
Gewerblicher und industrieller Bau	2 034 192	2 300 963	13,1
davon: Hochbau	1 496 973	1 706 738	14,0
Tiefbau	537 219	594 225	10,6
Öffentlicher und Verkehrsbau	1 414 752	1 583 428	11,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	55 889	71 296	27,6
für Gebietskörperschaft. und Sozialvers.	302 664	362 229	19,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	526 923	618 628	17,4
für Gebietskörperschaft. und Sozialvers.	529 276	531 275	0,4
Baugewerblicher Umsatz	5 585 414	6 027 107	7,9

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2007



Spaltung der Baukonjunktur

Trotz der wetterbedingten positiven Entwicklung im ersten Quartal 2007 zeichnet sich nach Einschätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung eine Spaltung der Baukonjunktur in Deutschland ab.

Der Wohnungsbau fällt zurück, im gewerblichen Bau dagegen ist mit Zuwächsen zu rechnen. Das schlägt sich in der Prognose für 2007 nieder.

Insgesamt wird noch ein reales Wachstum der Bauproduktion von 2 % erwartet, nach 5 % in 2006.



Bauwirtschaft: Erhöhung des Personalbestands

Die am ifo Konjunkturtest teilnehmenden Unternehmen des Bauhauptgewerbes beurteilten ihre aktuelle Geschäftslage im Juli geringfügig besser als im Juni; bei den Geschäftserwartungen hat sich der Anteil der skeptischen Urteile allerdings ein wenig erhöht.

40 % der Testteilnehmer meldeten Behinderungen der Bautätigkeit (Juli 2006: 27 %). Der hohe Wert ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass gut ein Viertel der Befragten über Auftragsmangel klagte. Die Geräteauslastung war nur unwesentlich besser als im Vormonat; mit 68 % (saison- und witterungsbereinigt) lag sie um 2 %-Punkte unter dem vergleichbaren Wert des Vorjahres. Die Reichweite der Auftragsbestände stieg im Durchschnitt der Bauparten ein wenig an und erreichte mit 2,5 Monaten (saison- und witterungsbereinigt) fast das Vorjahresniveau (2,6 Monate). Die Firmenmeldungen lassen erkennen, dass die Preise im Juli etwas stärker heraufgesetzt werden konnten. Nach Meinung der Testteilnehmer dürften sich in den nächsten Monaten die Spielräume für Preisanhebungen aber eher verringern. **Wie bereits in den Vormonaten beabsichtigten die Unternehmen überwiegend eine Aufstockung des Personalbestands in den nächsten Monaten.**

Im **Hochbau** hat sich das Geschäftsklima nicht verändert. Die aktuelle Geschäftslage wurde vor allem im gewerb-

lichen Hochbau günstiger beurteilt als im Juni, im Wohnungsbau nahmen die negativen Urteile jedoch stark zu. Die Erwartungen hinsichtlich der Entwicklung in den nächsten sechs Monaten waren in allen drei Hochbausparten nicht mehr ganz so zuversichtlich wie in den letzten Monaten. Der Ausnutzungsgrad der Gerätekapazitäten stieg im Berichtsmonat von 66 auf 67 % – vor einem Jahr war er geringfügig niedriger. Vier von zehn Firmen meldeten Behinderungen ihrer Bautätigkeit, fast ein Drittel wegen Auftragsmangel (Juli 2006: 20 %). Die Auftragsbestände erhöhten sich im gewerblichen Hochbau von 3,0 auf 3,4 Monate und im öffentlichen Hochbau von 2,1 auf 2,2 Monate, im Wohnungsbau stagnierten sie bei 1,8 Monaten. Im Durchschnitt der Hochbausparten reichten die Auftragsreserven für 2,5 Produktionsmonate; vor Jahresfrist lagen die Auftragspolster bei 2,6 Monaten. Aus Sicht der Testteilnehmer hat sich die Auftragssituation im Verlauf der letzten Monate nicht verbessert. Rund 40 % klagten nach wie vor über zu geringe Auftragsbestände. Nach den Firmenmeldungen zu schließen, wurden die Preise vereinzelt angehoben; in den

nächsten Monaten dürften die Preise ebenfalls klettern.

Im **Tiefbau** verbesserte sich das Geschäftsklima. Die Zuversicht in der Einschätzung der künftigen Entwicklung nahm zwar erneut etwas ab, die Unternehmen beurteilten jedoch ihre aktuelle Situation deutlich besser als im Verlauf des letzten halben Jahres. Die Meldungen über Beeinträchtigungen der Bautätigkeit waren geringer als im Hochbau, was vor allem daran lag, dass „nur 23 %“ der Testteilnehmer über Auftragsmangel klagten. Ungewöhnlich hoch – für den Monat Juli – waren die Meldungen über negative Witterungseinflüsse, die von 13 % der Befragten kamen. Die Geräteauslastung erhöhte sich von 68 auf 69 %. Der Maschinenpark war damit lediglich um 1 %-Punkt schlechter ausgelastet als im Juli 2006. Die Auftragsbestände verharren sowohl im Straßenbau als auch im sonstigen Tiefbau bei 2,3 bzw. 2,7 Monaten.

Im Durchschnitt der Tiefbausparten betrug die Reichweite 2,6 Monate (Juli 2006: 2,7 Monate). Den Testergebnissen zufolge zogen die Preise leicht an. Für die nächsten Monate rechneten die Unternehmen mit einer Abschwächung des Preisanstiegs.

„MinD.bau“; Software zur Vorbereitung eines Bankgespräches

Der Betriebswirtschaftliche Ausschuss im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat gemeinsam mit der BMS Consulting GmbH (Uni Münster) die Software MinD.bau zur Vorbereitung eines Bankgespräches entwickelt. Die Software steht zur Auslieferung bereit.

Bisher ist es für Unternehmen nur sehr schwer möglich, sich gezielt auf das Kreditgespräch vorzubereiten. Häufig werden benötigte Informationen nachträglich eingereicht, „überraschende“ Fragen aus dem Bauch heraus beantwortet.

Die Software MinD.Bau unterstützt Bauunternehmer bei der Vorbereitung auf Kreditgespräche. Nach der Eingabe betriebsindividueller Daten generiert die Software einen Bankenbericht. Dieser orientiert sich an dem Firmenkundendialog der Volks- und Raiffeisenbank und gestattet so eine gute Vorbereitung auf Kreditgespräche.

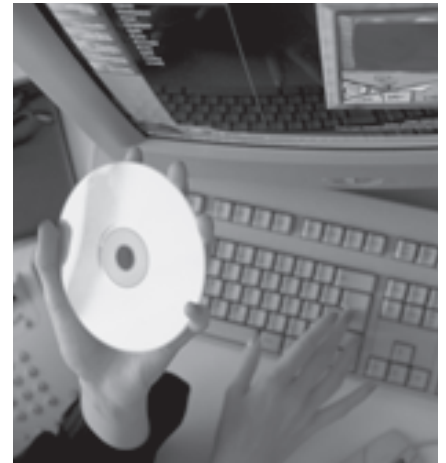
Die Software verfügt über folgende Funktionalitäten:

- Die Kennzahlenvergleiche erfolgen auf Basis der Jahresabschlusszahlen (Bilanz und GuV) und werden in Form von Tabellen und Diagrammen automatisch aufbereitet. In diesem Bereich stehen als Vergleichsdaten die umfangreichen Analysewerte des

Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken zur Verfügung.

- Die qualitativen Fragen werden strukturiert nach verschiedenen Unternehmensbereichen untersucht. Fragegeleitet wird dem Anwender hierdurch eine systematische Analyse der einzelnen Bereiche und Problemfelder ermöglicht. Aus den Analyseergebnissen wird ein unternehmensindividuelles Stärken-Schwächen-Profil abgeleitet.
- Die Ergebnisse der Analysen werden automatisiert in ein Berichtswesen überführt. In diesem stehen standardisierte Berichte (Bankenbericht, Branchenbericht) aber auch frei konfigurierbare Berichte bereit.

Durch Vergleiche mit anderen Unternehmen der gleichen Branche, Größe und/oder Rechtsform (Benchmarking) können sowohl unternehmerische Stärken als auch Schwächen identifiziert werden.



Die Aktualisierung der in MinD.bau enthaltenen Datenbanken ist über den Abo-Service sichergestellt. Dieser ist auf **www.min-d.de** aufrufbar. Einen schnellen Überblick zum Handling des Programms erhält man in einem Kurzfilm auf dieser Internetseite. Eine ausführliche Beschreibung ist dem mitgelieferten Handbuch zu entnehmen.

Das Programm kann für 199 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer bei Bestätigung der Mitgliedschaft im LBB bezogen werden. Der Bestellschein ist ebenfalls auf der Internetseite abzurufen.

Für inhaltliche und technische Informationen zum Programm steht auf Seiten der BMS Consulting GmbH die Hotline (0900) 1 64 63 64 zur Verfügung.

BRZ Meisterforum 2007

Das Baurechenzentrum in Nürnberg (BRZ) organisiert nach dem Mittelstandsforum (wir berichteten im Mitteilungsblatt 02/2007, Seite 18) sein erstes Meisterforum.

Die Tagung wendet sich an Inhaber und Geschäftsführer von Betrieben aus dem Bauhandwerk und bietet neben Fachvorträgen auch die Möglichkeit zum Austausch mit Branchenkollegen.

Die Themen umfassen u. a.

- Organisation im Handwerksbetrieb
- Akquisition und Kalkulation
- Baustellensteuerung und Bauabrechnung
- Buchhaltung und Bankenreporting.

Die Tagung findet am 23. und 24. November 2007 in Bad Saarow statt.

Die Anmeldung erfolgt über die
BRZ Deutschland GmbH

(Frau Katrin Schmidt
Rollnerstraße 180
90425 Nürnberg
Telefon 09 11/ 36 07-224
Telefax 09 11/ 36 07-564
E-Mail: vertrieb@brz.de
Internet: www.brz.de)



Neufassung der EnEV 2007 – Erläuterung des Inhaltes

Der vollständige Text der Energieeinsparverordnung ist am 26.07.2007 im Bundesgesetzblatt Jahr 2007 Teil I Nr. 43 veröffentlicht worden. Die Verordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Quelle für die nachfolgende Erläuterung sind der Text der EnEV, einschlägige Regelungen der BayBO und einer zusammenfassenden Erläuterung der Deutschen Energie-Agentur vom 27.06.2007 (www.dena-energieausweis.de). Der ZDB erarbeitet derzeit ein Merkblatt, um die wichtigsten Änderungen zu erläutern. Wir werden darüber informieren.

Was regelt die Energieeinsparverordnung (EnEV)?

- Energieausweise für Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude)
- Energetische Mindestanforderungen für Neubauten
- Energetische Mindestanforderungen für Modernisierung, Umbau, Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude
- Mindestanforderungen für Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie Warmwasserversorgung
- Energetische Inspektion von Klimaanlage

Für welche Gebäude gilt die EnEV?

Für alle beheizten und gekühlten Gebäude bzw. Gebäudeteile.

Sonderregelungen gelten für Gebäude, die nicht regelmäßig geheizt, gekühlt oder genutzt werden (z. B. Ferienhäuser), die nur für kurze Dauer errichtet werden (z. B. Zelte, Traglufthalen) oder für ganz spezielle Nutzungen, wie z. B. Ställe und Gewächshäuser.

Für kleine Gebäude unter 50 m² Nutzfläche und nach Landesrecht geschützte Baudenkmäler besteht keine Verpflichtung, Energieausweise zu erstellen.

Was ist ab 01.10.2007 völlig neu?

Die EnEV 2007 sieht die Einführung von Energieausweisen für bestehende Gebäude und die regelmäßige Inspektionen von Klimaanlage im Abstand von zehn Jahren vor.

Was wird sich sonst noch ändern?

- Die EnEV 2007 enthält neue und einheitliche Formularentwürfe für Energieausweise für Neubauten und Bestandsgebäude.
- Für Nichtwohngebäude werden neue Berechnungsvorgaben eingeführt, die neben dem Energiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung auch die Kühlung und eingebaute Beleuchtung berücksichtigen.
- Für Wohngebäude mit fest installierten Klimaanlage ist zukünftig auch

die benötigte Kühlenergie (analog dem Verfahren bei Nichtwohngebäuden) zu berücksichtigen. Der zulässige Höchstwert für den Jahresprimärenergiebedarf wird in diesem Fall gegenüber ungekühlten Gebäuden erhöht. Im Energieausweis ist der Energiebedarf für Kühlung pauschal anzugeben.

- Die eingebaute Beleuchtung bleibt bei Wohngebäuden unberücksichtigt.
- Die primärenergetische Bewertung von Strom wird bei der Berechnung der energetischen Qualität von Gebäuden gegenüber der bestehenden EnEV von 3,0 auf den Faktor 2,7 verringert.

Das **Anforderungsniveau** an die energetische Qualität von Wohn- und Nichtwohngebäuden ist aber generell **nicht verändert** worden. Für einzelne Nichtwohngebäude können sich jedoch durch die neue Bilanzierungsmethodik leichte Änderungen ergeben.

Wann müssen Energieausweise ausgestellt werden?

Für **Neubauten** ist ein Energiebedarfsausweis schon nach der bisherigen EnEV Pflicht. Der Eigentümer hat den Energieausweis der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 16 Abs.1 EnEV). Nach der Bayerischen Bauordnung darf mit den entsprechenden Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn der Energiebedarfsnachweis erstellt ist (Art. 64 Abs.5 BayBO).

Bei **Modernisierungen, An- oder Ausbauten** muss dann ein Energieausweis ausgestellt werden, wenn im Zuge der Modernisierung eine ingenieurmäßige Berechnung des Energiebedarfs des gesamten Gebäudes erfolgt, die eine kostengünstige Ausstellung des Ausweises ermöglicht.

Potenzielle Mieter, Pächter oder Käufer können sich künftig den Energieausweis vom Gebäudeeigentümer vorlegen lassen. Der Eigentümer muss den Energie-

ausweis auf Verlangen „zugänglich machen“. Dies bedeutet, dass er für Gebäude oder Gebäudeteile (Wohnungen, Nuteinheiten) aus dem **Altbestand** einen Energiepass erstellen muss (§ 16 Abs.2 EnEV).

Findet in einem Gebäude aus dem Altbestand kein Nutzerwechsel statt besteht auch kein gesetzlicher Zwang, einen Energieausweis auszustellen.

Ein Energieausweis ist im Regelfall 10 Jahre gültig.

Ab wann brauchen Gebäude- oder Wohnungseigentümer einen Energieausweis?

Bei **Wohngebäuden**, die bis 1965 fertig gestellt worden sind, ist der Energieausweis den Interessenten ab dem 01. Juli 2008 zugänglich zu machen. Ab dem 01. Januar 2009 gilt dies auch für alle übrigen Wohngebäude.

Ab dem 01. Juli 2009 müssen auch für **Nichtwohngebäude** im Verkaufs- oder Vermietungsfall Energieausweise vorliegen.

Ab dann müssen in öffentlichen Gebäuden (Rathäusern, Schulen, Krankenhäusern etc.) mit mehr als 1000 m² Nutzfläche und regelmäßigem Publikumsverkehr die Energieausweise auch gut sichtbar ausgehängt werden.

Wie wird der im Energieausweis eingetragene Energiebedarf berechnet?

Für **Neubauten** sowie bei Modernisierungen, An- oder Ausbauten in deren Verlauf eine ingenieurmäßige Berechnung des Energiebedarfs des gesamten Gebäudes erfolgt, müssen Energieausweise auf der Grundlage des Energiebedarfsnachweises ausgestellt werden.

Für **Bestandsgebäude** (Wohn- und Nichtwohngebäude) können Energieausweise entweder auf der Grundlage des ingenieurmäßig berechneten Energiebedarfs („**Bedarfsausweis**“) oder auf der Grundlage des gemessenen Energieverbrauchs („**Verbrauchsausweis**“) erstellt werden. Für beide Verfahren werden die Berechnungsvorschriften durch die EnEV geregelt.

Diese Wahlmöglichkeit gilt nicht für Wohngebäude mit weniger als fünf Wohnungen, für die der Bauantrag vor dem 1.11.1977 gestellt wurde. Hier sind nur Bedarfsausweise zulässig wenn nicht bereits beim Bau oder einer späteren Modernisierung das Wärmeschutzniveau der 1. Wärmeschutzverordnung von 1977 erreicht wurde.

Ausnahme-Übergangsfrist:

Die Wahlfreiheit zwischen verbrauchs-basierten und bedarfsbasierten Energieausweisen besteht auch für eine Erstellung des Energiepasses in der Zeit zwischen dem Kabinettschluss zur EnEV am 25. 04 2007 und dem Tag des Inkrafttretens am 01.10. 2008.

Zur Erstellung des Bedarfsausweises **bestehender Gebäude** nimmt der Aussteller in der Regel zunächst die notwendigen Gebäudedaten (wie z. B. Maße, Verbrauchsdaten, energetische Qualität der Außenbauteile und der Heizungsanlage) vor Ort auf und erstellt auf dieser Grundlage den Energieausweis und die Modernisierungsempfehlungen. Der Eigentümer kann die notwendigen Daten auch selbst erheben (z. B. mit Hilfe eines im Bundesanzeiger veröffentlichten Erhebungsbogens) und an den Aussteller übermitteln. Dieser stellt dann auf Grundlage der übermittelten Daten einen Energieausweis aus, es sei denn, er hat nach Prüfung der Daten Zweifel an deren Richtigkeit.

Der Aussteller muss jeden Energieausweis eigenhändig unterschreiben und für die Richtigkeit der Angaben einstehen.

Wie viel kostet ein Energieausweis?

Die Energieeinsparverordnung enthält keine staatlichen Vorgaben zu den Kosten von Energieausweisen. Der Preis ist zwischen Aussteller und Auftraggeber frei zu verhandeln.

Was geschieht, wenn die Vorgaben der EnEV nicht eingehalten werden?

Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann als Ordnungswidrigkeit belangt werden. Dabei gilt zum Beispiel die Ausstellung eines Energieausweises ohne entsprechende Berechtigung als ordnungswidrig. Ein Eigentümer kann belangt werden, wenn er den Energieausweis dem Interessenten nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Bleiben alte Energiepässe gültig?

Vor Inkrafttreten der neuen EnEV 2007 ausgestellte Energieausweise, die von Gebietskörperschaften oder auf deren Veranlassung nach einheitlichen Regeln ausgestellt wurden, wie der dena Energiepass, bleiben zehn Jahre ab Ausstellungsdatum gültig.

Anforderungen an Nichtwohngebäude

Die Anforderungen an neue Nichtwohngebäude werden wie bei Wohngebäuden über den Jahresprimärenergiebe-

darf definiert. Die Bilanz umfasst jedoch zusätzlich zum Energiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung auch die Anteile für Kühlung und eingebaute Beleuchtung.

Das neue umfangreiche Berechnungsverfahren ist in der neuen DIN V 18599 definiert. Die Anforderungen werden über ein Referenzgebäude festgelegt, das dem tatsächlichen Gebäude in Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung entspricht, dessen technische Ausführung jedoch nach Anlage 2 der EnEV definiert ist. Als Nebenanforderungen werden die energetische Qualität der Gebäudehülle und die Begrenzung des Sonneneintragskennwertes vorgeschrieben.

Welche neuen Regeln gibt es für Klimaanlage?

Betreiber von fest installierten Klimaanlage mit einer Nennleistung über 12 kW müssen diese alle zehn Jahre überprüfen lassen. Bis zum 1.Okt.2009 müssen die Anlagen inspiziert werden, die älter als 20 Jahre sind. Für jüngere Anlagen gibt es Übergangsfristen von vier bis sechs Jahren.

Die Inspektion umfasst alle Komponenten, die den energetischen Wirkungsgrad der Anlage beeinflussen. Es müssen kurze fachliche Ratschläge für die kostengünstige Verbesserung der energetischen Qualität der Klimaanlage, de-

ren Austausch oder Alternativlösungen gegeben werden.

Zur Durchführung der Inspektionen sind Ingenieure der Fachrichtungen Versorgungstechnik, technischen Gebäudeausrüstung, Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Bauingenieurwesen berechtigt, wenn sie über mehrere Jahre Berufserfahrung verfügen.

Neue primärenergetische Bewertung von Strom

Der Primärenergiefaktor berücksichtigt die Verluste, die von der Gewinnung des Energieträgers an seiner Quelle über die Aufbereitung und den Transport bis zum Gebäude anfallen. In der EnEV 2007 wird dieser Faktor für Strom von bisher 3,0 auf 2,7 gesenkt. Damit wird (wie bei allen anderen Energieträgern) der nicht erneuerbare Anteil des Energieeinsatzes berücksichtigt.

Um das Anforderungsniveau der EnEV an Wohngebäude mit überwiegender Warmwasserbereitung aus elektrischem Strom dadurch nicht zu senken, werden die zulässigen Höchstwerte des Jahresprimärenergiebedarfs ebenfalls entsprechend gesenkt.

Die energetische Bewertung von Wohngebäuden im Energieausweis wird durch die Senkung des Primärenergiefaktors für Strom gegenüber der bestehenden EnEV verbessert.



Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen

Für die Energieausweise von Neubauten gilt Landesrecht. Für Bestandsbauten ist die Berechtigung zur Ausstellung im § 21 EnEV bundeseinheitlich geregelt. Diese Regelung war lange strittig. Schließlich hatten der ZDH und die Fachverbände Erfolg bei Ihren Bemühungen, auch Handwerksmeister in den Kreis der Ausstellungsberechtigten aufzunehmen.

Energieausweise für Neubauten

Für **Neubauten** bleiben die landesrechtlichen Regelungen verbindlich (in Bayern: Art.68 BayBO „Bauvorlage- und Nachweisberechtigung“). Danach sind die **Bauvorlageberechtigten** auch berechtigt, den Energieausweis auszustellen.

Energieausweise für den Baubestand

Für die Berechtigung zur Erstellung der Energieausweise für **Bestandsgebäude** gibt es eine bundeseinheitliche Regelung. Diese unterscheidet zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden. Voraussetzung für die Ausstellungsberechtigung ist eine ausbildungsabhängige „Eingangsqualifikation“ und eine fortbildungsabhängige „Ergänzungsqualifikation“. Für Verbrauchs- und Bedarfsausweise gelten dieselben Qualifikationsanforderungen.

Ausstellungsberechtigt für **Wohngebäude** des Baubestandes sind (**Eingangsqualifikation**):

1. Absolventen von Hoch- und Fachhochschulen (und gleichwertiger ausländischer Studiengänge)

- a) der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
- b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit Studienschwerpunkt in einem unter Buchstabe a genannten Fachgebiet.

2. Absolventen von Hoch- und Fachhochschulen der Fachrichtung Innenarchitektur.

3. Personen, die für ein zulassungspflichtiges bau-, ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.

4. Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Gewerbebe- reiche.

5. Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung **berechtigt** sind, ein erfasstes Handwerk ohne Meistertitel **selbstständig auszuüben**,

6. Staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker, deren Ausbildungsschwerpunkt auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.

Zusätzlich müssen die Aussteller eine der folgenden **Voraussetzungen (Fortbildung)** erfüllen:

- der **Studienschwerpunkt** oder eine einschlägige zweijährige **Berufserfahrung** lag im energiesparenden Bauen,
- es wurde eine **Fortbildung nach den Vorgaben der Anlage 11 der EnEV** absolviert,
- es liegt die öffentliche Bestellung als **vereidigter Sachverständiger** im Bereich des energiesparenden Bauens oder den einschlägigen Fachbereichen vor,
- der Aussteller besitzt eine nicht auf bestimmte Gewerke beschränkte **Bauvorlageberechtigung** nach Landesrecht.

Weiterhin sind folgende Gruppen **berechtigt, Energieausweise für Wohngebäude auszustellen**:

- Personen, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder die bautechnischen Nachweise des **Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung für Neubauten** erstellen dürfen – jeweils im Rahmen ihrer **Nachweisberechtigung**.
- Energieberater, die vor dem 25.04.2007 als **BAFA-vor-Ort Berater** registriert worden sind,
- Personen mit abgeschlossener Ausbildung im Baustofffachhandel oder der Baustoffindustrie, die vor dem 25.04.2007 eine Weiterbildung zum **Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie** erfolgreich abgeschlossen haben oder eine solche Ausbildung vor dem 25.04.2007 begonnen haben, sofern sie erfolgreich abgeschlossen wird.
- Handwerksmeister und staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker anderer als der in 3. genannten Fachrichtungen, die vor dem 25.04.2007 eine **Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks** erfolgreich abgeschlossen haben oder eine solche Ausbildung vor dem 25.04.2007 begonnen haben, sofern sie erfolgreich abgeschlossen wird.

Ausstellungsberechtigt für **Nichtwohngebäude** des Baubestandes sind nur die oben unter Ziffer 1 genannten Absolventen von Hoch- und Fachhochschulen und Personen, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder die bautechnischen Nachweise des **Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung für Neubauten** erstellen dürfen – jeweils im Rahmen ihrer **Nachweisberechtigung**.



BG Bau – Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

Bekanntlich ist der Arbeitgeber zur regelmäßigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung seiner Mitarbeiter verpflichtet. Die Berufsgenossenschaften setzen diese gesetzlichen Forderungen passend für die jeweilige Branche um (arbeitsmedizinische Betreuung in BGV A7 und sicherheitstechnische Betreuung in BGV A6). Seit 1. Januar 2007 sind diese beiden Unfallverhütungsvorschriften für Betriebe bis 50 Mitarbeiter zur neuen BGV A2 zusammengeführt worden. Ziel ist es, den Betrieben praktikable Betreuungsmodelle anzubieten, aus denen jeder Unternehmer die für ihn passende Variante wählen kann. Im Folgenden informieren wir über die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch die BG Bau.

Bisherige Regelung

Bei der arbeitsmedizinischen Betreuung war nur die Regelbetreuung unabhängig von der Größe des Betriebes möglich. Bei der sicherheitstechnischen Betreuung wurde nach Größe des Betriebs zwischen der Regelbetreuung und dem (modifizierten) Unternehmermodell unterschieden. Durch die neue BGV A2 sind die Betreuungsmodelle angepasst worden.

Neue Regelung

Die neuen Betreuungsmodelle orientieren sich an den Betriebsgrößen, d.h. an der Anzahl der Beschäftigten. Hierbei wird zwischen der Betriebsgröße 1 bis 10 Beschäftigte, 10 bis 50 Beschäftigte und mehr als 50 Beschäftigte unterschieden. Betriebe mit 1 bis 10 Beschäftigten und 10 bis 50 Beschäftigten können anstatt der Regelbetreuung ein alternatives Betreuungsmodell wählen.

Regelbetreuung als Grundsatz

Grundsätzlich wird jedes Unternehmen zunächst der Regelbetreuung zugeordnet. Die Betriebe in der Größenordnung 1 bis 10 Beschäftigte und 10 bis 50 Beschäftigte können jedoch hiervon abweichend das alternative Betreuungsmodell wählen. Sie haben bis Ende 2008 Zeit, sich für eine für sie geeignete Form der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung zu entscheiden.

Alternative für Betriebe bis 10 Beschäftigte

Wird der Betrieb nicht aktiv, bleibt es für ihn bei der Regelbetreuung. Dies bedeutet, dass der Unternehmer einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit benennen muss. Diese müssen mindestens alle 2 Jahre die mit ihrer Hilfe erstellte Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen im Unternehmen bzw. auf der Baustelle überprüfen und den Unternehmer bei den erforderlichen

Anpassungen unterstützen.

Entscheidet sich der Inhaber eines Betriebs mit bis zu 10 Beschäftigten hingegen für das alternative Betreuungsmodell für Kleinbetriebe, gilt Folgendes: Der Unternehmer befasst sich in einem eintägigen Seminar der BG mit dem Grundgedanken und der Vorgehensweise des modernen Arbeitsschutzes und schließt sich einem „Kompetenzzentrum“ an, welches ihn regelmäßig über aktuelle Entwicklungen informiert.

Diese Lehrgänge qualifizieren den Unternehmer, die Gefährdungsbeurteilung selbst zu erstellen und daraus seinen Beratungsbedarf abzuleiten. Im Abstand von 3 Jahren wird der Unternehmer dann in einem eintägigen Seminar über die aktuellen Entwicklungen im Arbeitsschutz informiert. Vorteil dieses alternativen Betreuungsmodells für Kleinbetriebe ist es, dass sich der Unternehmer nur bei Bedarf von einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen muss.

Alternativen für Betriebe zwischen 10 und 50 Beschäftigten

Für Betriebe, die mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen, gelten für die Betreuung – wie in der Vergangenheit – feste Einsatzzeiten, die den Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung definieren (beispielsweise beträgt die Einsatzzeit einer Fachkraft

für Arbeitssicherheit innerhalb von Bauunternehmen mit 30 Mitarbeitern 120 Stunden pro Jahr).

Betriebe mit 10 bis 50 Beschäftigten haben eine Wahlmöglichkeit, die dem bisherigen Unternehmermodell in der sicherheitstechnischen Betreuung im Wesentlichen entspricht. Der Unternehmer kann Informationslehrgänge besuchen, deren Dauer von seinen Vorkenntnissen abhängt und höchstens 24 Lehreinheiten umfasst. Auch in diesem alternativen Betreuungsmodell muss sich der Unternehmer dann nur bei Bedarf von einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen.

Bewertung der Alternativen

Die Wahl eines alternativen Betreuungsmodells kommt für Unternehmen in Betracht, in denen der Unternehmer aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist. Mit diesem Modell wird dem Wunsch entsprochen, den Arbeitsschutz im eigenen Unternehmen mit dem fachlichen und betrieblichen Wissen selbst zu gestalten und sich nur dort, wo es notwendig ist, durch Betriebsärzte oder andere Arbeitsschutzexperten beraten zu lassen.

Grundsätzlich gilt, dass die Unternehmen einen finanziellen Vorteil haben werden, wenn sie ein alternatives Betreuungsmodell nach der neuen BGV A2 wählen (der AMG-Beitrag wird um 7,5 % und der STD-Beitrag um 15 % reduziert).

Detail-Information

Unternehmen können sich bei der BG Bau näher über die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung beraten lassen. Hierfür hat die BG Bau eine sog. Info-Hotline unter der Nummer 0180/398 70 01 geschaltet.

Zusammenfassende Darstellung:

Betriebsgröße	Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung	
1 – 10 Beschäftigte	Alternatives Betreuungsmodell für Kleinbetriebe	Regelbetreuung ohne Einsatzzeiten
10 – 50 Beschäftigte	Alternatives Betreuungsmodell	Regelbetreuung (wie bisher)
Über 50 Beschäftigte	Regelbetreuung (wie bisher)	

Fachbuch – Energetische Bewertung von Gebäuden

Mit der DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden“ wurde die Europäische Richtlinie zur „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ umgesetzt. Diese Normenreihe ist jetzt noch einmal überarbeitet worden und wird auch in ihrer zweiten Auflage als Sonderedition auf CD-ROM und auf Papier zu einem vergünstigten Preis angeboten.

Die zehn Normenteile tragen dazu bei, dass unter standardisierten Bedingungen architektonische Ansätze und Systeme der Bau-, Heiz-, Kühl-, Lüftungs-, Klima und Beleuchtungstechnik energetisch miteinander verglichen und in ihrer Interaktion bewertet werden können. Alles in allem kommt der Norm so eine wichtige fachübergreifende Brückenfunktion in der Beratungs- und Planungspraxis zu.

Wer die Normenreihe erwerben will, kann wählen zwischen elektronischem Datenträger und Printausgabe: Die CD

enthält alle zehn Teile der DIN V 18599 im Volltext. Analog hierzu werden die Dokumente auch in einem Ordner angeboten.

DIN V 18599

Teil 1 bis Teil 10 – CD ROM

Energetische Bewertung von Gebäuden
Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwasser und Beleuchtung,
2. Auflage, 2007, 1 CD-ROM;
Einzelplatzversion, 265,00 Euro
ISBN 978-3-410-16583-5

Sonderdruck DIN V 18599

2. Auflage, 2007, 800 S.

DIN A 4, im Ordner. 228,00 Euro
ISBN 978-3-410-16584-2

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/260 10
Telefax 030/260 12 60

Fachbuch – Altbau-Modernisierung kompakt – Nachschlagewerk

Das handliche Nachschlagewerk für die Baustelle bietet über 100 Detaillösungen für die wichtigsten Modernisierungsaufgaben beim Bauen im Bestand. Nach der Beschreibung der Charakteristik von Bauten verschiedener Altersstufen werden Sanierungsvorschläge für die Bauteile, Bauwerksohle, Außen- und Innenwände, Decken, Dächer, Treppen, Fußböden und Fenster dargestellt.

Jedes Detail präsentiert sich auf einer Doppelseite mit einer Detailzeichnung und textlichen Erläuterungen.

Übersichtliche Tabellen mit Angaben zu Kosten, begleitenden Maßnahmen, Lebensdauer, Einbauzeiten sowie Vor- und Nachteilen runden die Detaildarstellung ab. Der Katalog unterstützt bei der Detail- und Ausführungsplanung, bei ei-

ner ersten Kostenschätzung, der Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie bei der Bauleitung und Abnahme.

Der Autor Dipl.-Ing. Jörg Böhning ist Architekt und Partner in einem Aachener Architekturbüro, das sich seit über 30 Jahren mit Altbau modernisierung beschäftigt.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50993 Köln
Telefon 02 21/54 97-120
Telefax 02 21/54 97-130
servic@rudolf-mueller.de,
www.baufachmann.de

(2007, DIN A 6, kartoniert,
304 Seiten mit 147 Abbildungen
und 83 Tabellen, 39,00 Euro,
ISBN 978-3-481-02424-6)

Für Menschen in Not
ist uns kein Weg zu weit.



ÄRZTE OHNE GRENZEN hilft dort, wo die Menschen keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben – ungeachtet ihrer Hautfarbe, Religion oder politischen Überzeugung. In Krisen- und Katastrophengebieten in derzeit rund 70 Ländern.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich

- ☐ allgemeine Informationen über ÄRZTE OHNE GRENZEN
- ☐ Informationen für einen Projekteinsatz
- ☐ Informationen zur Fördermitgliedschaft
- ☐ die Broschüre „Ein Vermächtnis für das Leben“



Name _____

Anschrift _____

E-Mail _____

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de • Spendenkonto 97 0 97 • Sparkasse Bonn • BLZ 380 500 00

11104611

Kosten des Betriebes für die Ausbildungsvergütung

Nach der Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 01. Juni 2007 ergibt sich für die Ermittlung der betrieblichen Kosten der Ausbildung folgende Änderung. Berücksichtigt sind die Ausbildungstarife, die ab Juni 2007 bis 30.08.2008 gelten. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand (2007) angepasst. Die Aufstellung zeigt also die Brutto-Verdienste der Lehrlinge mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen.

Da die von der ULAK erstatteten Kosten für die überbetriebliche Ausbildung und die Fahrtkosten direkt mit den Ausbildungszentren abgerechnet werden, sind sie hier nicht eingerechnet.

Ansatz der Sozialkosten (Arbeitgeberanteil 27,50 %):

• Krankenversicherung	7,20%
• Pflegeversicherung	0,85%
• Rentenversicherung	9,95%
• Arbeitslosenversicherung	2,10%
• Berufsgenossenschaft	7,40%
	<u>27,50%</u>

1. Lehrjahr Zahlungen:

12 Monate x 571,00 €	=	6.852,00 €
vermögensw. Leistungen		
12 x 23,52 €	=	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 €
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,36 % x 571,00 €)	=	232,97 €
7.668,87 €		
+ 27,50 % Sozialkosten		2.108,94 €
		<u>9.777,81 €</u>

1. Lehrjahr Rückerstattung:

10 Monate x 571,00 €	=	5.710,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		1.142,00 €
		<u>6.852,00 €</u>

1. Lehrjahr Belastung Ausb.Betrieb:

(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders) 2.925,81 €

2. Lehrjahr Zahlungen:

12 Monate x 887,00 €	=	10.644,00 €
vermögensw. Leistungen		
12 x 23,52 €	=	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 €
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,36 % x 887,00 €)	=	361,90 €
11.589,80 €		
+ 27,50 % Sozialkosten		3.187,20 €
		<u>14.777,00 €</u>

2. Lehrjahr Rückerstattung:

6 Monate x 887,00 €	=	5.322,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		1.064,40 €
		<u>6.386,40 €</u>

2. Lehrjahr Belastung Ausb.Betrieb:

(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders) 8.390,60 €

3. Lehrjahr Zahlungen:

12 Monate x 1.120,00 €	=	13.440,00 €
vermögensw. Leistungen		
12 x 23,52 €	=	282,24 € ¹⁾
Weihnachtsgeld	=	301,66 €
zusätzl. Url. Geld § 11 BBTv		
(30 Tage x 1,36 % x 1.120,00 €)	=	456,96 €
14.480,86 €		
+ 27,50 % Sozialkosten		3.982,24 €
		<u>18.463,10 €</u>

3. Lehrjahr Rückerstattung:

1 Monat = 1.120,00 €	=	1.120,00 €
+ 20 % Sozialaufw. Ausgleich		224,00 €
		<u>1.344,00 €</u>

3. Lehrjahr Belastung Ausb.Betrieb:

(ohne Kosten des betriebl. Ausbilders) 17.119,10 €

Kosten für die Ausbildungsvergütung mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren:

28.435,51 €

1) Hinweis zur tariflichen Zusatzrente:

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen: 30,68 € ohne Sozialabgabepflicht.

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- bzw. Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt. Zur Abschätzung der Kostendeckung durch die produktive Leistung sind nachfolgend die Lohn- und Sozialkosten pro Präsenzstunde im Betrieb berechnet.

Betriebliche Ausbildungstage:

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage jedes Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben rechnerisch folgende Ausbildungstage im Betrieb:

- 1. Lehrjahr: 66 Tage (515 Stunden)
- 2. Lehrjahr: 111 Tage (866 Stunden)
- 3. Lehrjahr: 146 Tage (1.139 Stunden)

Lohn- und Sozialkosten

je Ausbildungsstunde:

Zur Abschätzung der Kosten für die produktive Mitarbeit von Lehrlingen sind nachfolgend die Stundenkosten errechnet, die weiterverrechnet werden müssen, um Vollkostendeckung (ohne Kosten der Ausbilder) zu erreichen:

- 1. Lehrjahr: 2.925,81 € durch 515 Std. = 5,68 €
- 2. Lehrjahr: 8.390,60 € durch 866 Std. = 9,69 €
- 3. Lehrjahr: 17.119,10 € durch 1.139 Std. = 15,03 €

Ergebniswertung:

Auch in einer für den Wohnbau noch problematischen konjunkturellen Lage sind Auszubildende trotz langer Schul- und überbetrieblicher Ausbildungszeiten nicht so teuer, dass die Investition in die Berufsausbildung nicht zu empfehlen wäre.

Wir bitten daher, weiterhin den an Bauberufen interessierten Jugendlichen Lehrstellen anzubieten und um geeigneten Nachwuchs persönlich zu werben.

Neue Ausbildungsvergütung ab Juni 2007

In den alten Bundesländern werden die Ausbildungsvergütungen ab 01. Juni 2007 um 3,1 % und ab 01. September 2008 um 1,6 % erhöht (2 Stufen). Die Auszubildenden haben keinen Anspruch auf Festbeträge wie die übrigen Arbeitnehmer.

Höhe der Ausbildungsvergütungen (01.06.2007 bis 30.08.2008)

Gewerbliche Auszubildende

1. Lehrjahr	571,00 Euro
2. Lehrjahr	887,00 Euro
3. Lehrjahr	1.120,00 Euro

Kfm. und technische Auszubildende

1. Lehrjahr	566,00 Euro
2. Lehrjahr	789,00 Euro
3. Lehrjahr	1.030,00 Euro

Ausbildungsvergütung bei Verlängerung der Ausbildungszeit

Die bisherige Regelung in § 3 TV Berufsbildung, wonach sich die Ausbildungsvergütung bei Nichtbestehen der sog. Kenntnisprüfung **um 10 % erhöht**, wird **ersatzlos gestrichen**.

Bei Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit ist daher die Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres weiterzuzahlen.

Hinweis zur Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK

In den Fällen, in denen im ersten Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung für die Monate Juni und Juli 2007 erstattungsfähig ist, kann nachträglich auch die erhöhte Ausbildungsvergütung erstattet werden.

Die ULAK wird die davon betroffenen Ausbildungsbetriebe in Kürze anschreiben und um Vorlage entsprechender Auszahlungserklärungen für diese Monate bitten.

Gemeinsame Internetplattform Weiterbildung

Die Sozialpartner der Bauwirtschaft, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) haben eine gemeinsame Internetplattform zum Auffinden von Fort- und Weiterbildungsangeboten in der Bauwirtschaft entwickelt. Sie ist über die Internetseiten der Sozialpartner (www.bauindustrie.de, www.zdb.de, www.igbau.de) und eigenständig über die Adresse www.weiterbildung-bauwirtschaft.de zu erreichen.

Die Plattform gibt einen Überblick über die Angebote von 62 Bildungszentren

der Bauwirtschaft. Diese Angebote können nach den Rubriken und Bausparten

(Hoch-, Tief- oder Ausbau) gezielt gesucht werden. Eine Suche nach Regionen und Bundesländern ist ebenfalls möglich. Dazu erfolgt eine Verlinkung zu den einzelnen Internetadressen der Bildungszentren.

Dort können dann detaillierte Informationen zu den Lehrgängen abgefragt und Anmeldungen vorgenommen werden.

Ausbildungsplätze für Studenten im dualen Studiengang an der FH München gesucht

Die Fachhochschule München bietet einen dualen Studiengang in der Fachrichtung Bauingenieurwesen an. In diesem ist das Studium mit einer Ausbildung in einem Bauberuf verbunden. Dieses kooperative Studium steht und fällt mit der Bereitschaft von Bauunternehmen, Ausbildungsplätze für diese Studenten zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Studiengang:

Das Studium entspricht inhaltlich dem normalen Studium der Fachrichtung Bauingenieurwesen an der FH München. Die ersten beiden Fachsemester werden jedoch auf 2 Kalenderjahre (= 4 Semester) ausgedehnt. In diesen 4 Semestern findet eine Verzahnung der Berufsausbildung in einem Bauberuf mit den Lehrveranstaltungen an der FH statt. Dabei liegt im ersten und zweiten Fachsemester der Schwerpunkt in der Berufsausbildung (ein Tag pro Woche Lehrveranstaltung an der FH; vier Tage betriebliche bzw. überbetriebliche Ausbildung). Die Gesamtausbildungsphase erstreckt sich – mit zurückgehendem Praxisanteil – bis zum Ende des 6. Semesters. Zum Ende des

6. Semesters findet die Gesellen-/Facharbeiterprüfung statt.

Besonderheiten von Ausbildungsplätzen für Studenten:

Die Ausbildung in dem gewählten Bauberuf verteilt sich somit auf 6 Semester (3 Jahre). Unter Einbeziehung der Semesterferien findet die Ausbildung zu ca. 52 Wochen im Betrieb, über ca. 36 Wochen in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (Ausbildungszentrum Stockdorf) und im übrigen in der FH statt.

Die Eingliederung des studierenden Lehrlings in den normalen Betriebsablauf setzt eine besondere Planung voraus. Bei Studenten kann jedoch von ei-

ner überdurchschnittlichen Qualifikation ausgegangen werden. Die Lehrgangsgebühren für die überbetriebliche Ausbildung können über die ULAK vollständig abgerechnet werden. Die Kosten-erstattung der vom Betrieb bezahlten Ausbildungsvergütung entspricht dem üblichen, im Berufsbildungs-Tarifvertrag festgelegten Verfahren.

Ansprechpartner für Lehrstellenangebote:

- Fachhochschule München, Prof. Lothar Schmidt schmidt@bau.fhm.edu
- Bauindustrie Bayern – Zentrum Stockdorf info@bauindustrie-dual.de
- Landesverband Bayerischer Bauinnungen, München, bzw. bezirklichen Geschäftsstellen des LBB Landesinnungsverband des Bayerischen Zimmererhandwerks

Wie wird man Sachverständiger, welche Vergütungsregelungen gibt es?

Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Sachverständigen sind überdurchschnittliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, technische Zusammenhänge präzise zu beschreiben und Dritten (dem Gericht bzw. dem privaten Auftraggeber) zu erläutern. Die bayerischen Handwerkskammern machen die Bestellung vom erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung abhängig. Diese wird von einem Prüfungsausschuss der Bauinnung München abgenommen. Vorbereitungskurse gibt es in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen. Nachfolgend sind Hinweise und Erfahrungen zum Bestellungsverfahren zusammengefasst.

Der Begriff **Sachverständiger** ist rechtlich nicht geschützt und kann von jedem verwendet werden. Gutachten solcher „freier“ Sachverständigen können vor Gericht als fachkundige Zeugenaussage gewürdigt werden. Für die Vergütung der Leistungen dieser Sachverständigen gibt es keine Regelungen. Private Einrichtungen und Akademien bieten in einwöchigen Seminaren eine Ausbildung zum Sachverständigen einschl. Abschlussprüfung an. Nach Absolvierung solcher Kurse können die Teilnehmer in ein Verzeichnis privater Sachverständiger und in private Ständesorganisationen aufgenommen werden.

Gerichte beauftragen in aller Regel nur **öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige**.

Ö.b.u.v. Sachverständige werden von den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern und von Bezirksregierungen bestellt (ernannt) und danach in das offizielle Sachverständigenverzeichnis aufgenommen. Ö.b.u.v. Sachverständige unterliegen einer besonderen Sachverständigenordnung.

Die Bestellung eines Interessenten aus dem Handwerk muss bei der Handwerkskammer beantragt werden. Diese prüft zuerst die persönliche Eignung des Bewerbers. Die Kammern fordern dann den **Nachweis der besonderen Sachkunde**. Diese besondere Sachkunde muss verständlicherweise um Einiges über der Sachkunde des allgemeinen Durchschnitts der Kollegen im jeweiligen Beruf liegen.

Die bayerischen Handwerkskammern beurteilen die Bewerber um das Amt eines ö.b.u.v. Sachverständigen für ein Bauhandwerk anhand des Ergebnisses einer Eignungsprüfung, mit welcher die Bauinnung München beauftragt wird. Die mehrstündige schriftliche und mündliche Überprüfung findet dort ein-

mal jährlich im Frühjahr statt. Die Vorbereitung ist Sache des einzelnen Bewerbers, der nach der Anmeldung von der Bauinnung München Informationsmaterial erhält. Prüfungsaufgaben werden nicht ausgegeben. In der Regel wird einmal jährlich von der Bauinnung München und der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen ein „Orientierungstest“ angeboten, bei dem man die Art der Prüfung und der Bewertungen kennen lernen kann. (Orientierungstest für Anwärter auf die Sachverständigen-Prüfung; Lehrgang BM 47 – nächster Termin 28.09.2007).

Vorbereitungslehrgänge auf die Sachkundeprüfung werden auch von der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen angeboten. Die verschiedenen, modular aufgeteilten Vorbereitungslehrgänge sollen dem qualifizierten Bewerber helfen, sein technisches Wissen auch im Bereich der Schnittstellen zu anderen Gewerken zu aktualisieren. Aus Erfahrung mit Misserfolgen ergibt sich auch die Empfehlung der Schulung der schriftlichen und mündlichen Darstellung technischer Sachverhalte. Im Einzelnen verweisen wir auf die Kurse BM 43, BM 45, BM 49 sowie BF 45 und BF 61 (www.baybauakad.de).

Die Vergütung des Sachverständigen erfolgt seit 01. Juli 2004 nach dem „Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)“. Kern der Neuregelung ist eine Stundensatzhonorierung nach 10 verschiedenen Honorargruppen (mit einem Stundensatz zwischen 50,00 und 95,00 Euro). Diesen 10 Honorargruppen sind insgesamt 57 Sachgebiete zugeordnet (Anlage 1 zum JVEG). Die für den Baubereich relevanten Sachgebiete sind wie folgt eingeordnet:

Honorargruppe 3 (60,00 Euro/Std.)
Altlasten, Erd- und Grundbau, Garten- und Landschaftsbau, Wasserversorgung und Abwässer

Honorargruppe 4 (65,00 Euro/Std.)
Fußböden, Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik, Holz/Holzbau, Ingenieurbau, Stahlbau, Statik im Bauwesen, Tiefbau.

Honorargruppe 5 (70,00 Euro/Std.)
Abbruch, Akustik, Lärmschutz, Altbausanierung, Bauphysik, Baustoffe, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau, Brandschutz, Dachkonstruktionen, Fenster/Türen/Tore, Fliesen und Baukeramik, Innenausbau, Straßenbau.

Honorargruppe 6 (75,00 Euro/Std.)
Abrechnungen im Hoch- und Ingenieurbau, Bauwerksabdichtung, Wärme- und Kälteschutz.

Neben den Regelungen zur Grundvergütung ist der Ersatz von Aufwendungen für folgende Fälle geregelt:

- Hilfskräfte/Stoffe und Werkzeuge
- Lichtbilder
- Erstellen des schriftlichen Gutachtens (nach Zahl der Anschläge; 0,75 Euro je angefangene 1000 Anschläge)
- Kopien
- Fahrtkosten

Die Möglichkeit der Vereinbarung einer vom JVEG abweichenden Vergütung ist weiterhin möglich. Eine Vereinbarung eines Stundensatzes bzw. eines Honorares bietet sich insbesondere bei Privatgutachten an.



Hochbau

Bundesfachgruppe Hochbau im ZDB

Nach dem Übergang des Vorsitzes auf Herrn Dipl.-Ing. Thomas Sander, Hamburg, hat die Bundesfachgruppe Hochbau anlässlich ihrer Frühjahrstagung die Weichen für die zukünftige Arbeit gestellt. Die Fachgruppe Hochbau will den Weg in die Öffentlichkeit suchen und auch als Ansprechpartner nach außen in Erscheinung treten. Die bisherigen Leistungen sind dann in Zukunft leichter zugänglich, als dies bisher der Fall war. Bereits jetzt kann unter www.bfg-hochbau.de auf den Internetauftritt zugegriffen werden, auf dem die Arbeit dargestellt wird und die handelnden Personen benannt werden.

Das Informations-Angebot soll in Zukunft verbreitert, die Zusammenarbeit mit Partnern aus dem breiten Spektrum des Hochbaus soll vertieft werden. Ziel ist die Wahrung der Interessen der beteiligten Unternehmen.

Hohe Anforderungen aus Normen – Mitarbeit in den Gremien

In der Frühjahrstagung nahm die Diskussion einen breiten Raum ein, inwiefern die Unternehmer die technischen Unterlagen des Auftraggebers zu prüfen haben. Durch die Entwicklung der letzten Jahre war eine Tendenz in Richtung einer immer stärkeren Einbindung der ausführenden Unternehmer in die Haftung für Bauschäden festzustellen, die zu ganz erheblichen Anteilen auf Mängel in der Planung zurückzuführen waren. Die Unternehmen sehen sich aber nicht in der Lage, zusätzlich noch bei der Konstruktion mitzuwirken. Als Ergebnis der Diskussion wurde als wichtiger Beitrag zur Lösung dieses Problems die Mitwirkung von Unternehmen bei der Erarbeitung der entsprechenden Regelwerke gesehen. Die Mitarbeit von

mittelständischen Unternehmen und das Einbringen ihres Fachwissens in die Normungsarbeit sind aber nicht ganz einfach. Über die Fachgruppe Hochbau ist der Zugang zu entsprechenden Gremien möglich. Ansprechpartner im LBB ist dafür Herr W. Ernesti.

Neue Schallschutznorm in Arbeit

In nächster Zeit ist auch mit einer Verschärfung der Anforderungen beim Schallschutz zu rechnen. Die derzeitige Norm befindet sich in Überarbeitung und die bisherigen Werte werden wohl nicht mehr als ausreichend angesehen. In Zukunft wird wahrscheinlich ein erhöhter Schallschutz geschuldet werden, wobei dies für die Massivbauer nicht unbedingt ein großes Problem darstellt. Mit den Methoden des Massivbaus können bei sorgfältiger Ausführung ein ausreichender Schallschutz erreicht werden.

Europäische Normung des Massivbaues

Es ist auch festzustellen, dass die Europäische Normung für den Massivbau

fortschreitet. Der Eurocode 2 für Beton wird im Gelbdruck bis 6/2009, im Weißdruck bis 3/2010, vorliegen und die nationalen Vorschriften ablösen. Für das Mauerwerk (Mauerwerk wird im Eurocode 6 europäisch geregelt) ist der Gelbdruck bis 12/2008, der Weißdruck bis 9/2011 geplant. Bei der DIN 1045 soll es im Laufe des Jahres 2007 eine korrigierte und leicht geänderte Fassung geben, die der Fachwelt ohne weitere Nachbesserung zur Verfügung gestellt werden soll.

Feuchtetransport durch WU-Bauteile

Zu Diskussion gab auch noch ein Urteil des Landgerichtes Berlin Anlass, hinsichtlich des Feuchtetransports durch WU-Bauteile. Hier hat der Vorstand des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ein Papier erarbeitet und klar gestellt, dass WU-Wände bei richtiger Konstruktion und Auslegung auch feuchtedicht sind.

Zu beachten ist allerdings eine ausreichende Abluftzeit und die Beachtung der wärmetechnischen und kältetechnischen Verhältnisse, das heißt, auch Wärmedämmung und Lüftung sind richtig zu bemessen und z. B. sommerliches Feuchtlüften zu vermeiden.

Bayerischer Landesfachgruppenleiter ist Herr Rolf Lehnert, Sonnenhalde 26, 88161 Lindenberg (Tel. 08381/7116). Auch Herr Lehnert steht neben der LBB-Geschäftsstelle für Fragen zur Verfügung.

Restaurator im Maurer- und Betonbauer-Handwerk

Auf Basis der Empfehlungen des Arbeitskreises Restaurator im Handwerk des ZDH hat die Bundesfachgruppe Hochbau des ZDB die Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Restaurator / zur Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk überarbeitet und an modernen Prüfungsstrukturen angepasst.

Die Prüfung gliedert sich künftig in eine Projektarbeit und ein darauf bezogenes Fachgespräch sowie zwei schriftliche Prüfungsteile zu fachrichtungsübergreifenden und fachspezifischen Bereichen. Die Projektarbeit ist in höchstens zehn Tagen anzufertigen und in Form einer

Dokumentation darzustellen. Die Dokumentation soll die Bestandsaufnahme, Schadensdiagnose, Ursachenermittlung und die Entwicklung eines Instandhaltungskonzeptes einschließlich Leistungsbeschreibung und Kalkulation beinhalten.

Die Rechtsvorschriften und Rahmenlehrpläne erhalten Interessenten auf Anfrage (Email: pecher@lbb-bayern.de). Der **fachübergreifende** Teil des Rahmenlehrplans wurde vom DHKT erarbeitet und hat eine Gesamtdauer von 210 Stunden. Den **fachspezifischen** Teil hat die Bundesfachgruppe Hochbau im ZDB erarbeitet. Dieser Teil hat eine Gesamtdauer von 400 Stunden.

DBV-Merkblatt Betonschalungen und Ausschallfristen

Der Einsatz von Schalungen stellt für die Baustelle einen erheblichen Kostenfaktor dar. Sowohl aus planerischer als auch aus baubetrieblicher und beton-technologischer Sicht sind diverse Anforderungen zu erfüllen. Diese aufeinander abzustimmen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Regelungen der DIN 1045 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ streifen die Themen Gerüste und Schalungen nur oberflächlich. Praxisgerechte und direkt umsetzbare Vorschriften, z. B. zur Bemessung vertikaler und horizontaler Schalungen oder zur Festlegung von Ausschallfristen, beinhaltet die Norm nicht.

Vor diesem Hintergrund wurde das Merkblatt „Betonschalungen und Ausschallfristen“ neu erarbeitet und mit Anhaltswerten für Ausschallfristen ergänzt. Darüber hinaus sind die Lasten während

der Bauzeit von Bedeutung. Auch hierauf geht das neue Merkblatt ein. Ergänzt wird das Merkblatt durch Bemessungsbeispiele für Ausschallfristen und für Baustützen.

Bezugsquelle:

Das DBV-Merkblatt „Betonschalungen und Ausschallfristen“ in der Fassung von September 2006 kann unter info@betonverein.de bestellt werden.
(Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V. (DBV), Berlin 2006, 41 Seiten, 9 Abbildungen, 4 Tabellen, kartoniert; 24,00 Euro)

Fugenabdichtung in Massivbauwerken – Seminar M 53

„Wasser hat einen kleinen Kopf“ – Feuchteschäden am Bauwerk sind teuer. Sie entstehen oft aus Unkenntnis oder Unachtsamkeit der Planer oder Ausführenden während der Planungs- oder Bauphase. Sie erfahren, was Sie beachten müssen. Die technische Entwicklung und die internationale Normung schreiten schnell voran. Es lohnt sich für Sie auf aktuellem Stand zu bleiben.

Termin:

Freitag, 23.11.2007, 09.30 Uhr bis
Samstag, 24.11.2007, ca. 12.30 Uhr

Zielgruppe:

Tragwerksplaner, Handwerksmeister mit Zusatzqualifikation, Unternehmer, Bauleiter, Poliere

Seminarinhalt:

- **Fugenbänder bei Arbeits- bzw. Dehnfugen:**
 - Werkstoffe, Einsatzbereiche
Dipl.-Ing. Wolfgang Riesenberger,
Tricosal GmbH & Co. KG, Illertissen

– Anforderungen, Anwendungsbeispiele, Qualitätssicherung
Dipl.-Ing. Christian Kubens,
ö.b.u.v. Sachverständiger,
Kubens Ingenieurgesellschaft
mbH, Nürnberg

- **Erforderliche Fugenanordnung:**
Faustformeln & Regelwerke
Dipl.-Ing. (FH) Franz Siebold,
Architekturbüro Löser & Partner,
Nürnberg
- **Abdichten mit Fugendichtmassen**
Peter Scharping,

PCI Augsburg GmbH, Augsburg

- **Problemlösungen für modernes Bauen im Bestand**
Dipl.-Ing. Magnus Kloster,
Tricosal GmbH & Co. KG, Illertissen

Anmeldung und detaillierte Auskünfte

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 0 98 52 / 90 02 - 0
Telefax 0 98 52 / 90 02 - 909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de

Strassenbau

Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge seit 1. September 2007

Wie wir in den LBB-Mitteilungen Heft 7, Seite 20, berichteten, wurde der durchschnittliche Mautsatz ab 1. September 2007 um 1,1 Cent/km auf 13,5 Cent/km erhöht. Im Gegenzug fördert die Bundesregierung seit dem 1. September 2007 die Anschaffung besonders emissionsarmer schwerer LKW und senkte die Kfz-Steuer. Hier finden Sie Informationen zur Förderung.

Die Förderung soll einen Anreiz geben, möglichst frühzeitig die Fahrzeugflotte auf solche serienmäßigen Neufahrzeuge umzustellen, die die EG-Abgasgrenz-

werte (EURO-Norm) einhalten – auch wenn sie zum Zeitpunkt der erstmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung des Fahrzeuges noch nicht gesetzlich vor-

geschrieben sind.

Die Förderrichtlinie ist am 20.07.2007 im Bundesanzeiger (Ausgabe 133) veröffentlicht worden. Für das Programm stehen 25 Millionen Euro im Jahr 2007 und 75 Millionen Euro im Jahr 2008 zur Verfügung.

Zeitgleich mit dem Start des Förderpro-

gramms tritt die Absenkung der Kfz-Steuer auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau und die Anhebung der Mautsätze zur Gegenfinanzierung dieser beiden Harmonisierungsmaßnahmen in Kraft.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung schwerer Nutzfahrzeuge (Neufahrzeuge ab 12 t zulässigem Gesamtgewicht), die bei der erstmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung unter noch nicht verbindliche Schadstoffklassen für Neufahrzeuge fallen. Seit dem 01.10.2006 betrifft dies Fahrzeuge, die die **EURO V-Norm (S 5)** oder die **EEV-Norm (EEV der Klasse 1)** erfüllen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Förderung von EURO VI-Fahrzeugen in das Förderprogramm aufzunehmen, sobald diese Schadstoffnorm auf EU-Ebene definiert ist.

Als schwere Nutzfahrzeuge gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt. Gefördert werden kann sowohl der Kauf als auch das Leasen von Neufahrzeugen. Sofern zukünftige Mieter von Fahrzeugen auch Halter dieser Fahrzeuge werden, können auch sie eine Förderung beantragen.

Wie wird gefördert?

Es stehen alternativ zwei Instrumente der Förderung zur Verfügung:

- **Zinsgünstiges Darlehen**
Mit dem zinsgünstigen Darlehen kann der Kauf eines Neufahrzeuges finanziert und gefördert werden. Die Darlehen werden im Rahmen des ERP-Umwelt- und Energiesparprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau Förderbank (KfW) zu besonderen Konditionen vergeben. Mit dem Darlehen können in der Regel 50 Prozent der Anschaffungskosten finanziert werden.
- **Nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss (Einmalzuschuss)**
Mit dem Investitionszuschuss kann die Anschaffung von Neufahrzeugen durch Kauf und Leasing (gegebenenfalls auch Miete) gefördert werden.

Bei wem ist die Förderung zu beantragen?

Bewilligungsbehörde ist in beiden Fällen die KfW. Die KfW vergibt die zinsgünstigen Darlehen jedoch nicht unmittelbar an Unternehmen. Die Beantragung muss über eine Geschäftsbank (in der Regel die Hausbank) erfolgen, die auch die Kreditprüfung übernimmt („Durchleitung“ des Förderkredites über die Geschäftsbanken).

Die Beantragung des **Direktzuschusses** hingegen erfolgt direkt bei der KfW (www.kfw.de).

Antragsfrist

Anträge auf Förderung von EURO V-Fahrzeugen (S 5-Fahrzeuge) können längstens bis zum 30.06.2008 gestellt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Förderfähig sind aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU nur die so genannten Investitionsmehrkosten. Im Rahmen des Innovationsprogramms sind die Investitionsmehrkosten die Kosten, die zur Erreichung der überobligatorischen Emissionsstandards anfallen. Als Investitionsmehrkosten wurden durchschnittlich 8.500 Euro pro Fahrzeug ermittelt. Ein individueller Nachweis der Mehrkosten ist nicht erforderlich.

Der Ausgangssatz der Förderung beträgt 30 Prozent der Investitionsmehrkosten (2.550 Euro). Kleinen und mittleren Unternehmen sowie Unternehmen in den Fördergebieten der alten und der neuen Bundesländer kann eine erhöhte Förderung gewährt werden. Der Zuschlag für kleine und mittlere Unternehmen beträgt 10 Prozent. Der Zuschlag in Fördergebieten der alten Bundesländer beträgt 5 Prozent, in Fördergebieten der neuen Bundesländer 10 Prozent. Die maximale Förderung kann damit 4.250 Euro (50 Prozent) pro Fahrzeug erreichen.

Im Falle des nichtrückzahlbaren Investitionszuschusses erhält der Antragsteller diese Beträge ausgezahlt. Im Falle des zinsgünstigen Darlehens entsteht dem Antragsteller über die gesamte Kreditlaufzeit ein Vorteil gegenüber einem vergleichbaren Bankkredit (sog. Subventionswert) in Höhe der Förderung.

Was sind kleine und mittlere Unternehmen?

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder
- deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft und
- die eigenständige Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 S. 36) sind. Zur Definition kleiner und mittlerer Unternehmen hat auch die KfW Informationen auf ihrer Homepage eingestellt.

Was sind die Förderbedingungen?

Die erste verkehrsrechtliche Zulassung des Fahrzeugs muss in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen; das Fahrzeug muss mindestens 2 Jahre ununterbrochen in Deutschland zugelassen bleiben.

Die erste verkehrsrechtliche Zulassung der EURO V-Fahrzeuge (S 5-Fahrzeuge), für die eine Förderung beantragt wird/wurde, muss spätestens zum 30.09.2008 erfolgen.

Direktzuschüsse können seit dem 01.09. 2007 direkt bei der KfW beantragt werden. Unternehmen, die einen zinsgünstigen Kredit in Anspruch nehmen wollen, können sich an ihre Hausbank (bzw. jede andere Geschäftsbank) wenden.

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn bei Antragstellung noch kein Kauf- oder Leasingvertrag (sowie ggf. Mietvertrag) abgeschlossen wurde (dies schließt auch die Bestellung von Fahrzeugen ein). Die Förderung bereits erworbener Fahrzeuge ist nicht möglich.

(Quelle: Bundesverkehrsministerium)

FGSV-Gesteinstagung 2007 am 4. und 5. Dezember 2007 in Göttingen

Die im zweijährigen Turnus stattfindende Gesteinstagung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV wird in diesem Jahr am 4. und 5. Dezember 2007 in Göttingen stattfinden.

Die erwarteten 300 Veranstaltungsteilnehmer werden zu folgenden Themen informiert:

Wissenschaftliche Erkenntnisse und deren Umsetzung

z. B.

- Ersatz des Brechsand/Natursand-Verhältnisses durch den Fließkoeffizienten

- Raumbeständigkeitsprüfungen an HMV-Achsen – Bisherige Erfahrungen

Alkali-Kieselsäure-Reaktivität – Hinweise für die Praxis

z. B.

- Stand des AKR-Regelwerkes
- Erfahrungen mit AKR-Prüfverfahren

- Lösungsansätze zur Vermeidung von AKR-Schäden

Technisches und umweltrelevantes Regelwerk – Konsequenzen für die Praxis

z. B.

- Änderungen der TL Gestein-StB und Anpassung der TP Gestein-StB
- Qualitätssicherung im Straßenbau am Beispiel der Gesteinskörnungen – Ein historischer Abriss
- Europäische Normung gefährlicher Inhaltsstoffe

Das ausführliche Programm sowie die Teilnahmebedingungen können unter www.fgsv.de abgerufen werden.

Fünf Jahre Fremdüberwachung im Kanalbau: Ein attraktives Angebot des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen für Innungsbetriebe

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen bietet den Mitgliedsbetrieben der Bauinnungen unter dem Namen „Fremdüberwachung im Kanalbau“ die Inanspruchnahme eines attraktiven Gütesicherungssystems an, das geeignet ist, dem Auftraggeber die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters gemäß § 8 VOB/A nachzuweisen.

Die Kommunen suchen bei der Vergabe von Kanalbauleistungen verstärkt nach qualitativen Abgrenzungskriterien bei der Wertung der Angebote. Die VOB/A gibt dem Auftraggeber die Möglichkeit, hierzu von den Bietern unter anderem auch geeignete Nachweise für die Fachkunde und einen Nachweis über eine Gütesicherung, bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung zu verlangen. Eine Pflicht der Kommunen hierzu besteht vergaberechtlich freilich nicht. Auch in Bayern verlangen immer mehr Städte und Gemeinden den Nachweis der Fremdüberwachung. Für viele Kanalbauunternehmen gewinnt der Nachweis ihrer fachlichen Eignung durch eine

Fremdüberwachung deshalb an Bedeutung. Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen, der Fachverband Bau Württemberg und seit vergangenem Jahr auch der Verband Baugewerblicher Unternehmer Thüringen bieten seit über 5 Jahren ein entsprechendes Gütesicherungs- bzw. Fremdüberwachungssystem an. Mehr als 70 Betriebe haben sich bereits fremdüberwachen lassen.

Unser Fremdüberwachungssystem „Fremdüberwachung im Kanalbau“ ist unbürokratisch, benutzerfreundlich und kostengünstig, genügt dabei aber den hohen qualitativen Anforderungen der einschlägigen Normen und der RAL GZ



961. Es wird von der Obersten Baubehörde grundsätzlich als gleichwertig mit demjenigen des Güteschutzes Kanalbau anerkannt. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.fremdueberwachung-kanalbau.de.



Gerne können Sie auch uns kontaktieren.

Unsere Ansprechpartner sind:

Frau Sina Lossagk
Telefon 089 / 76 79 – 131,
lossagk@lbb-bayern.de

und

Herr RA Holger Seit
Telefon 089 / 76 79-133,
seit@lbb-bayern.de

Türkei – Hoher Investitionsbedarf in der Wasserwirtschaft

Für deutsche Fachbetriebe für den Bau wassertechnischer Anlagen bestehen derzeit gute Geschäftsaussichten in der Türkei wegen des dort bestehenden großen Investitionsbedarfs.

In den letzten 50 Jahren hat sich der Wasserverbrauch der Mittelmeerländer nahezu verdoppelt. Insbesondere die Türkei weist einen vergleichsweise hohen Anstieg des Wasserverbrauchs auf. Für die Zukunft wird ein weiter steigender Wasserbedarf erwartet. Die türkische Wasserwirtschaft hat bereits jetzt mit infrastrukturellen Defiziten zu kämpfen. Zeitweise kommt es zu Unterbrechungen in der Wasserversorgung und nur 83 % der Bevölkerung sind an eine Kanalisation angeschlossen. Lediglich 16 von 58 Industrieregionen verfügen über eine ausreichende Anzahl von Kläranlagen. Besonders nachteilig könnten sich diese Defizite auf die Tourismusbranche auswirken.

Um deren Expansion nicht zu behindern, muss die türkische Regierung in den Wassersektor investieren. Ein großer Teil der notwendigen Technik soll dabei importiert werden. Bei den wassertechnischen Anlagen wird mit einem Zuwachs der Einfuhren von 15 % gerechnet. Für deutsche Unternehmen ergeben sich damit weitere Chancen auf dem türkischen Markt. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei existiert bereits ein bilaterales Kooperationsprogramm mit dem Schwerpunkt der Verbesserung der Umweltsituation vorwiegend in den Bereichen Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft. Neben baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Infra-

struktur beinhaltet das Programm auch Beratungstätigkeiten.

Die Investitionen im Wasserbereich konzentrieren sich auf Istanbul, wo der Trinkwasserbedarf von 0,9 Mrd. Kubikmeter im Jahr 2000 auf geschätzte 1,9 Mrd. Kubikmeter im Jahr 2040 steigen wird. Daher sollen Projekte durchgeführt werden, die das jährliche Trinkwasserangebot wesentlich verbessern, wie z. B. der Ausbau von Trinkwasserleitungen unter dem Bosphorus.

Weitere Auskünfte:
Wasserwirtschaftsinitiative
NRW, Duisburg
Telefon 02065 / 9068-0
Email: info@wasser.nrw.de

Quelle: ZDH

Termine



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen

Lehrgangs- und Seminarinhalte im Internet: www.baybauakad.de (Oktober / November / Dezember 2007)

BAUTECHNIK

Betontechnologie

BB 51-1 ExpertenForum Beton
08.10. – 09.10.2007

BB 51-2 ExpertenForum Beton
15.10. – 16.10.2007

BB 46 Bauwerksprüfung
nach DIN 1076
12.11. – 16.11.2007

BB 61 Beton- und Stahlbetonbau
in der Praxis
16.11. – 17.11.2007

BB 21 Betonprüfer
19.11. – 07.12.2007

BB 72 Nachträgliche
Bewehrungsanschlüsse
29.11.2007

BB 63 Sichtbeton in der Praxis
14.12. – 15.12.2007

Massivbau

BM 45 Juristische Vorbereitung
für zukünftige
Bausachverständige
18.10. – 20.10.2007
und weiter 22.11. – 24.11.2007

BM 54 Bauphysik im Massivhaus
26.10. – 27.10.2007

BM 96 Sicherheitstechnische Grund-

lagen für Führungskräfte
08.11.2007

BM 49 Sachverständigentexte –
kurz und verständlich
08.11. – 10.11.2007

BM 55-1 Bauen im Bestand:
Dachausbau/Schall-/
Wärme-/Brandschutz
16.11. – 17.11.2007

BM 68 Fortbildung für
Führungskräfte im Hochbau
20.11. – 21.11.2007

BM 65 Fortbildung
für Tragwerksplaner
22.11. – 23.11.2007

BM 53	Fugendichtung in Massivbauwerken 23.11. – 24.11.2007	Tiefbau	BE 21	Geprüfter Estrich- Kolonnenführer 03.12. – 14.12.2007 und weiter 14.01. – 25.01.2007	
BM 69	Bessere Baustellen- ergebnisse erzielen 29.11. – 30.11.2007	BT 95	Verantwortlicher für Verkehrssicherung 22.11.2007		
BM 55-2	Bauen im Bestand: Mauerwerk/Putz 30.11. – 01.12.2007	Estrich & Belag	BE 05	Geprüfter Estrich- Pumpenführer 05.12. – 07.12.2007	
BM 87	Hausentwässerung 04.12.2007	BE 61	Die aktuelle DIN 18560 – Estriche im Bauwesen 16.10.2007	Fliesen und Platten	
BM 42	Fortbildung für zusatzqualifizierte Bauhandwerkmeister 06.12.–07.12.2007	BE 65	Maßtoleranzen im Fußbodenbau nach der aktuellen DIN 18202 17.10.2007	BF 51	Fortbildung für Führungskräfte im Fliesenleger- handwerk 09.11.2007
BM 43	Technische Vorbereitung für Bausachverständige Hochbau 10.12. – 14.12.2007	BE 11	Estrich- Kolonnenführer 12.11. – 16.11.2007	BF 45	Technische Vorbereitung für zukünftige Sachverständige im Fliesenleger- handwerk 15.11. – 17.11.2007 und weiter 03.12. – 05.12.2007
BM 55-3	Bauen im Bestand: Dämmstoffe/Anschlüsse/ Estriche/Abdichtung 14.12. – 15.12.2007	BE 62	Fußbodentechnik Herbstseminar 14.11.2007	BF 61	Fortbildung für öbuv Sachverständige des Fliesen-, Estrich- und Stuckgewerbes 23.11.2007
BM 94	Sachkunde zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen 14.12. – 15.12.2007	BE 45	Technische Vorbereitung für zukünftige Sachverständige im Estrichleger- handwerk 29.11. – 01.12.2007 und weiter 13.12. – 15.12.2007		



Wärme-, Kälte-, Schallschutz

BW31 Vorbereitung auf die
Meisterprüfung Teile 1 + 2
im WKS-Isolierhandwerk
Meister werden!
(Module einzeln buchbar)

Modul 6
„Technische
Berechnungen“
08.10. – 19.10.2007

Putz

BP 52 Trockenbau-Praxis:
Normen – Schäden –
Aufmaß
05.12.2007

BAUMASCHINENTECHNIK

Hochbau

MH 34 „Befähigte Person“
für Lastaufnahme und
Anschlagmittel
02.10.2007

MH 75 „Befähigte Person“
für LKW-Ladekrane
04.10. – 05.10.2007

MH 77 „Befähigte Person“
für handgeführte
Elektrowerkzeuge
04.10. – 05.10.2007

MH 92 Gefahrgutführerschein –
ADR-Bescheinigung
Erstausbildung –
gültig 5 Jahre
04.10. – 06.10.2007

MH 93 Gefahrgutführerschein –
ADR-Bescheinigung
Fortbildung
17.10. – 18.10.2007

MH 97 Umgang mit digitalen
Kontrollgeräten
25.10.2007

MH 72 „Befähigte Person“ für
Flurförderzeuge
25.10. – 26.10.2007

MH 96 Digitaler Tachograph –
Seminar
für Unternehmer
26.10.2007

MH 71 Staplerführerschein
29.10. – 30.10.2007



MH 91 Fachseminar zur
Ladungssicherung
29.10.2007

MH 95 LKW-Profitraining
31.10.2007

MH 74 „Befähigte Person“
für Ladebordwände
am LKW
06.11.2007

MH 32 „Befähigte Person“
für Portal- und
Brückenkrane
07.11. – 09.11.2007

MH 31 „Befähigte Person“
für Turmdrehkrane und
Schnelleinsatzkrane
12.11. – 15.11.2007

MH 24 Mobilkranführer für
Fortgeschrittene I
12.11. – 23.11.2007

MH 25 Mobilkranführer
für Fortgeschrittene II
19.11. – 23.11.2007

MH 05 Überbetriebliche
Ausbildung –
Einweisung
an Turmdrehkranen
26.11. – 30.11.2007

MH 11 Geprüfter
Turmdrehkranführer
für Anfänger
26.11. – 14.12.2007

MH 97 Umgang mit
digitalen
Kontrollgeräten
29.11.2007

MH 96 Digitaler Tachograph –
Seminar
für Unternehmer
30.11.2007

MH 91 Fachseminar
zur Ladungssicherung
03.12.2007

MH 21 Geprüfter
Turmdrehkranführer
für Fortgeschrittene I
„ 03.12. – 14.12.2007

MH 23 Geprüfter
Turmdrehkranführer
MODULAR für
Fortgeschrittene II
06.12. – 08.12.2007

MH 92 Gefahrgutführerschein –
ADR-Bescheinigung
Erstausbildung –
gültig 5 Jahre
06.12. – 08.12.2007

- MH 93 Gefahrgutführerschein –
ADR-Bescheinigung
Fortbildung
12.12. – 13.12.2007
und weiter 13.12. – 14.12.2007
- MH 06 Überbetriebliche
Ausbildung –
Einweisung an kleinen
Erdbaumaschinen
10.12. – 14.12.2007
- MH 22 Geprüfter
Turmdrehkranführer
für Fortgeschrittene II
10.12. – 14.12.2007
- MH 14 Fachseminar für
Anschlagtechnik
12.12.2007
- MH 73 „Befähigte Person“
für Bauaufzüge und
Arbeitsbühnen
17.12. – 18.12.2007

Tiefbau

- MT 25 Geprüfter
Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau/
Anfänger
01.10. – 07.12.2007
- MT 31 „Befähigte Person“
für Erdbaumaschinen
22.10. – 25.10.2007
- MT 02 Bau- und maschinen
technische Grundlagen
für den GaLaBau
05.11. – 09.11.2007
- MT 06 Einweisung an
kleinen Erdbaumaschinen
für den GaLaBau
05.11. – 09.11.2007
- MT 11 Bagger- und Laderführer
für Anfänger
05.11. – 07.12.2007
- MT 15 Minibaggerführer
05.11. – 09.11.2007
- MT 25 Geprüfter
Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau/
Fortgeschrittene
12.11. – 07.12.2007
- MT 21 Bagger- und
Laderführer
für Fortgeschrittene
19.11. – 07.12.2007



- MT 15 Minibaggerführer
03.12. – 07.12.2007

BETRIEBSFÜHRUNG UND PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

- SM 72 Lohnbuchhaltung
für Baubetriebe
08.10. – 09.10.2007
- SM 79 Mit Leistungslohn gewinnen
19.10.2007
- SM 13 Zeitmanagement
22.10. – 23.10.2007
- SM 14 Der erfolgreiche Kunden-
kontakt auf der Baustelle
24.10. – 25.10.2007
- SM 95 Bauen mit Innungs-Qualität
IQ-Grundlagenseminar
16.11. – 17.11.2007
- SM 11 Auf der Baustelle
überzeugen –
Verhandeln und Gewinnen!
23.11. – 24.11.2007
- SM 16 Kunden gewinnen
mit dem Telefon
07.12. – 08.12.2007

BAURECHT

- SR 53 Wie sieht ein
erfolgreicher Nachtrag aus?
11.10.2007

- SR 56 Bauvertrag
kompakt
für Bauleiter
12.10.2007

- SR 54 Der Pauschalvertrag –
Worauf Sie
achten sollten!
22.11.2007

EDV

- EA 22-1 Grundlagen
MS Excel XP
für Handwerker
05.10.2007
- EA 22.2 Excel XP –
Controlling
10.10.2007
- EA 22-3 Excel XP –
Visualisierung
von Datenmengen und
Erstellen komplexer
Diagramme
11.10.2007
- EA 23 Produkt/
Kundenpräsentation
mit MS PowerPoint XP
12.10.2007
- EA 11-3 Pimp your PC
13.10.2007
- EA 14 Kompakt-Kurs
Windows XP,
Office XP u. Internet
19.10. – 20.10.2007

EA 27	Grundlagen MS Access XP 29.10. – 30.10.2007	Textverarbeitung nach DIN 5008 15.11.2007 und weiter 16.11. – 17.11.2007
EH 51	CAD-Zeichnen mit AutoCAD LT 2002 2D für Anfänger 27.10.2007	EA 13 MX Outlook XP 23.11.2007
EA 24	Verwalten von Projekten mit MS Projekt 05.11. – 06.11.2007	EA 32 Internet für Einsteiger 24.11.2007
EA 11-1	Grundlagen EDV 09.11. – 10.11.2007	EA 25 Digitale Fotografie und Bildbearbeitung zur Schadensdokumentation 05.12. – 06.12.2007
EA 21-1	Grundlagen MS Word XP für Handwerker 12.11.2007	EA 34 Sicherheit im Internet, E-mail, Viren, Firewall, Spam etc. 08.12.2007
EA 21-2	Word XP für Sekretärinnen 13.11.2007	
EA 21-3	Word XP – Arbeiten mit großen Dokumenten 14.11.2007	
EA 21-4	Word XP –	

Anmeldung und detaillierte Auskünfte

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52 / 9002 - 0
Telefax 098 52 / 9002 - 909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de



Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen

(Oktober / November / Dezember 2007)

ABZ der Bauinnung München

Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung für Stuckateure und Trockenbauer in den Teilen I und II

Teil II: 17.09.07 bis 11.12.07
Teil I: 07.10.07 bis 08.02.08

Fortbildung zum Energieberater / Erstellung von Energiepässen

Fachqualifikation
in 200 Stunden
bzw. 4 Einzelwochen:
17.09. bis 21.09.2007
08.10. bis 12.10.2007
19.11. bis 23.11.2007
10.12. bis 14.12.2007

Gewinnend verhandeln – Gespräche führen, nicht führen lassen!

20. Oktober 2007

Stressabbau und Stressvermeidung – trainieren statt hyperventilieren!

10. November 2007

Service gewinnt – – Umgang der Firmen(bau)leitung mit Bauherren und Auftraggebern

30. November 2007

Vorbereitungslehrgang auf eine Gesellen/Abschlussprüfung für Anwärter mit 5-jähriger einschlägiger Berufspraxis oder

mit Arbeits- und Ausbildungsverträgen für Maurer, Betonbauer, Stuckateure, Straßenbauer, Trockenbauer und Fliesenleger
Theorie: 29.10.07 – 22.11.07
Praxis: 26.11.07 – 06.12.07

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Berufsbildungsstätte
der Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 089 / 5 70 704-32
Telefax 089 / 5 70 704-31
www.bauinnung-muenchen.de
info@bauinnung-muenchen.de

Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

Forschungsgesellschaft für
Straßen- und Verkehrswesen

Betonstraßentagung 2007 27./28. September 2007 in Erfurt

Donnerstag, 27.09.2007
(12.45 Uhr bis 18.20 Uhr)

Vortrags- und Diskussions-
veranstaltung mit Themen
zu „Erfahrungen, Entwicklungen
und aktuelle Forschungs-
ergebnisse“

Freitag, 28.09.2007
(9.00 Uhr bis 13.55 Uhr)

„Bemessung und Anwendung
von Verkehrsflächen aus Beton“
sowie „Neue Technische
Regelwerke“

*Rahmenprogramm
an beiden Tagen*

Detailinformation und Anmeldung

Forschungsgesellschaft für
Straßen- und Verkehrswesen
Konrad-Adenauer-Straße 13
50996 Köln
Telefon 02 21 / 9 35 83-0
Telefax 02 21 / 9 35 83-73
E-Mail: Koeln@fgsv.de

REECO GmbH

RENEXPO® 2007

Internationale Fachmesse
mit Kongressen zum Thema
regenerative Energien und
energieeffizientes Bauen

27. bis 30. September 2007
Ort: Messezentrum Augsburg

Messe-Schwerpunkte RENEXPO® 2007:

- „IHE® HolzEnergie“ –
erleben Sie die
gesamte
Wertschöpfung
der Holzenergie
- „PV-EXPO®“ –
ein neuer Schwerpunkt

zum Thema Photovoltaik
in der Anwendung

- „reCONSTRUCT®“ –
alles rund um energieeffizientes
Bauen und Sanieren
- **PLUS:**
Produktneheiten und
Innovationen aus der Welt
der Regenerativen, wie
z. B. Wärmepumpe oder
Kraft-Wärme-Kopplung.

Themen:
(siehe www.renexpo.de)

Auskünfte erteilt:

REECO GmbH
Unter den Linden 15
72762 Reutlingen
Telefon 0 71 21-30 16-0
Telefax 0 71 21-30 16-1 00
www.energie-server.de

Prosptei Johannesberg
Fortbildung in Denkmalpflege
u. Altbauerneuerung, Fulda

Restaurator im Handwerk Fachrichtungsübergreifender Teil (für alle Gewerke gemeinsam)

26.11. – 21.12.2007

Seminarzeiten:
Montag bis Freitag
08.15 bis 16.45 Uhr

Das fachrichtungsübergreifende Semi-
nar findet für alle Gewerke gemeinsam
statt. Die Lehrinhalte beziehen sich un-
mittelbar auf die Prüfungsfächer für den
fachrichtungsübergreifenden Teil:

- Kunst- und
Kulturgeschichte
(Baugeschichte)
- Materialkunde
(Werk- und
Baustoffkunde)
- Bestandsaufnahme und
Dokumentation
- Denkmalschutz und
Denkmalpflege

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Propstei Johannesberg gGmbH
36041 Fulda
Telefon 06 61 / 94 18 130
Telefax 06 61 / 94 18 13 15
info@propstei-johannesberg.de

EUROPA NOSTRA, die europäische
Organisation für Denkmalschutz

Kolloquium zur vorsorgenden Bauunterhaltung als Zukunftsmodell, 31.10.2007 in Köln

Vorbeugung mit regelmäßigen Inspek-
tionen und sofortigen Kleinreparaturen
ist nötig, um Folgeschäden, insbeson-
dere an Baudenkmalern, zu vermeiden.
Dies hat sich als Erkenntnis weitgehend
durchgesetzt; ein fester Platz in der
deutschen Denkmalpflege hat dieser
Grundsatz jedoch noch nicht gefunden.
Vorbild könnte das „Modell Monumen-
tenwacht“ aus den Niederlanden sein.

Das Kolloquium wird gemeinsam mit
der Deutschen Stiftung Denkmalschutz,
der Deutschen Burgenvereinigung so-
wie der EXPONATEC COLOGNE (Köln-
messe GmbH) veranstaltet.
Die Teilnahme ist kostenlos.

Weitere Informationen:

Europa Nostra Deutschland e.V.
c/o Deutsche Stiftung
Denkmalschutz
Dr. Holger Rescher
Koblenzer Straße 75
53177 Bonn
Telefon 0228 3906 3988
holger.rescher@denkmalschutz.de

SSB Spezial Seminare Bau GmbH

- Rhetorik: Führen durch das Wort
08. – 10.11.2007 in München
Referent: Peter-Erik Czak,
Kommunikationstrainer
- 11. Münchner Bauleitertage
12. – 13.11.2007 in München
Referenten:
Prof. Dr. jur Klaus Vygen,
Richter am OLG, Düsseldorf. a.D.

Karl-Heinz Keldungs,
Richter am OLG Düsseldorf;
Ralf Kemper RA

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

SSB SpezialSeminare Bau GmbH
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 02 21 / 5497-348
Telefax 02 21 / 5497-377
E-Mail: GL@ssb-seminare.de
Internet: www.ssb-seminare.de

Bauakademie Biberach

22. Seminar Schalung + Rüstung 09./10. Oktober 2007

Programm:

Dienstag, 09. Oktober 2007
(ab 09.00 Uhr)

9.15 Uhr
Aus der Arbeit des Güteschutz-
verbandes – Gestaltung und
technische Möglichkeiten
des Sichtbetons

10.00 Uhr
Schalungsoptimierung bei
Extremhochhäusern

11.15 Uhr
Einsatz von Tragschalwagen
für einhäufiges Betonieren

12.00 Uhr
Neue Frischbeton-
verbundabdichtung
im Betonbau

13.30 Uhr
Bustransfer zu Josef Gärtner GmbH,
Gundelfingen
Betriebsbesichtigung und Vortrag
Alternative zum Sichtbeton
als Fassade

Mittwoch, 10. Oktober 2007
(9.00 bis 17.30 Uhr)

9.00 Uhr
Modernste Schalungstechnik im
Einsatz an Brückenpylonen am
Beispiel der Nordbrücke in Budapest

9.45 Uhr
RFID – Technologie für
Beton-Schalungssysteme

10.15 Uhr
Qualitätssicherung durch
strategische Allianzen?

11.15 Uhr
„Die perfekte Röhre“ –
Anspruchsvoller Massivbau
aus Sicht des Bauunternehmers
und des Schalungsherstellers

14.00 Uhr
Eigenschalung / Mietschalung

- Entscheidung über Markt
und Philosophie
- Vorteile, Nachteile,
Perspektiven
- Bereitstellung von Schalung
in Form von Stoffleistung
- Mieten – Schalen – Betoniere,
Vom Alltag bis in
den Grenzbereich

Anmeldung und detaillierte Fragen

Bauakademie Biberach
Partner der Hochschule Biberach
Postfach 1260
88382 Biberach
Telefon 073 51/582-551
Telefax 073 51/582-559

LBB-Wintertagungen

Die Bayerischen Baugewerbeverbände führen jedes Jahr zwei Wintertagungen durch, die der Information, dem Meinungsaustausch unter Kollegen und natürlich der Erholung dienen. An diesen Wintertagungen nehmen Unternehmer aus ganz Bayern teil. Sie sind für alle unsere Mitglieder offen und sind eine gute Möglichkeit, Erholung mit beruflicher Fort- und Weiterbildung zu verbinden.

Auch im Frühjahr 2008 werden wir wieder zwei Tagungen organisieren, bei der die erste Tagung für alle Altersklassen offen ist. Die zweite Tagung ist auf Jungunternehmer beschränkt, wobei es hier keine tatsächliche Altersgrenze gibt. Man ist eben so jung wie man sich fühlt!

Bei beiden Tagungen werden diverse Referate zu baurelevanten Themen angeboten. Die jeweiligen Programme werden derzeit erstellt.

Interessierten Betrieben geben wir gerne telefonisch Auskunft über den detaillierten Ablauf der Tagung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Büschler unter der Tel.-Nr. 089/7679-119.

Wir dürfen Sie also recht herzlich einladen, an unseren Wintertagungen 2008 teilzunehmen. Die Termine lauten wie folgt:

Unternehmertagung

Samstag, 19.01.

bis Samstag, 26.01.2008

im Wellness- & Sporthotel Marietta****
Familie Mackh
A-5562 Obertauern
Telefon 0043/6456/7262-0
Telefax 0043/6456/7262-480
info@marietta.at, www.marietta.at

Jungunternehmertagung

Mittwoch, 30.01.

bis Samstag, 02.02.2008



im Hotel Ritzlerhof ****
6432 Sautens/Oetztal, Ritzlerhof 1
Telefon 0043/05252/62 680
Telefax 0043/05252/6268-57
info@ritzlerhof.com
www.ritzlerhof.com

Weitere Informationen finden Sie auch im Intranet www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Mitglieder-News“.

Wir würden uns freuen, möglichst viele Teilnehmer bei den Wintertagungen begrüßen zu können und freuen uns jetzt schon auf Ihre Anmeldung!

Bayerische Gemeinschaftsstände auf innovativen Auslandsmessen

Bayern Handwerk International GmbH (BHI) organisiert für das bayerische Handwerk 2008 drei Energiemessen, die auch für das Baugewerbe von Interesse sind.

Klimahouse:

Internationale Fachmesse für energieeffizientes und nachhaltiges Bauen

- Zeit: 17. – 20. Januar 2008
- Ort: Bozen (Italien)

- Anmeldeschluss für den Gemeinschaftsstand: 15.10.2007.

Diese Messe deckt den gesamten Bereich der Gebäudekonstruktion wie Dächer, Wärmedämmung, Wand- und Deckensysteme oder Altbausanierung ab. Die Bereiche Gebäudetechnik mit Heizsystemen, Lüftung oder Kühlung bilden einen Ausstellungsschwerpunkt.

Informationen unter:
www.klimahouse.it

Energiesparmesse Wels:

Internationale Fachmesse für Energieeffizienz und Ökoenergie

- Zeit: 6. – 9. März 2008
- Ort: Wels (Österreich)

- Anmeldeschluss für den Gemeinschaftsstand: 31.10.2007.

Die Schwerpunkte dieser Messe sind Bauen & Sanieren, Heizen und nachhaltige Energien und umweltbewusster Umgang mit Wasser.

Informationen unter:
www.energiesparmesse.at

Solarexpo & Greenbuilding:

Internationale Fachmesse und Konferenz für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachhaltige Architektur

- Zeit: 15. – 17. Mai 2008
- Ort: Verona (Italien)

- Anmeldeschluss für den Gemeinschaftsstand: 30.11.2007

Die Themen der Messe sind Photovoltaik, Solarthermie, Biomasse, Biogas, Wasserkraft, Windkraft, Geothermie, Kraft-Wärme-Kopplung, Isolierungen, Solararchitektur, Holzhäuser und ökologische Materialien.

Informationen unter: www.solarexpo.it

Diese internationalen Fachmessen bieten Handwerksunternehmen ausgezeichnete

Plattformen, um sich im Ausland zu präsentieren und Geschäftskontakte zu knüpfen. Aussteller auf den Gemeinschaftsbeteiligungen profitieren von der Teilnahme an Kooperationsveranstaltungen und Seminaren sowie Informationen über Auslandsmärkte. Ein Exportberater-team bietet Informationen zum Baurecht und zur Vertragsgestaltung.

Weitere Informationen:

Frau Edith Böhm
Bayern Handwerk
International GmbH
Telefon 0911/586856-30
e.boehm@bh-international.de
www.bh-international.de



Spenden für Deutschland

»Um Menschen mit Körperbehinderung helfen zu können, benötigt der BSK. Ihre Unterstützung. Spenden auch Sie. Danke.«

Gerne senden wir Ihnen ausführliche Informationen über unsere Arbeit für Menschen mit Körperbehinderung in Deutschland zu. Bitte diesen Coupon ausfüllen und per Post an:
BSK e.V.
Postfach 20
74236 Krautheim

Anschrift:

Vielen Dank für Ihr Interesse

Spenden: Bank für Sozialwirtschaft | BLZ 601 205 00 | Kto. 19 55



**Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.**

Info-Telefon: 0180 5000 314 (12 ct / min)
www.bsk-ev.org

Kommentar zur Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR 2000)

Kommentar mit Anwendungsempfehlung und Praxisbeispielen zu

- Leitungsanlagen-Richtlinien „MLAR/LAR/RbALei“
- Systemböden-Richtlinien „MSysBÖR/SysBÖR“
- Elektrischen Betriebsräumen „EltBAUVO“

Herausgegeben von
Dipl.-Ing. Manfred Lippe,
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Wesche,
Dipl.-Ing. Dieter Rosenwirt,
3. überarbeitete und
erweiterte Auflage 2007,
DIN A4. Kartiert,
ca. 280 Seiten, € 96,-
ISBN 978-3-939138-34-1

Erschienen bei der:
Feuertrutz GmbH Verlag
für Brandschutzpublikationen
Stollberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 02 21 / 5497-112
Telefax 02 21 / 5497-130
service@feuertrutz.de
www.feuertrutz.de

Die 3. überarbeitete und erweiterte Auflage des bebilderten Standard-Kommentars enthält eine praxisgerecht aufbereitete Erläuterung von baurechtlichen Verordnungen zur sicheren Planung und Ausführung von Leitungsanlagen.

Das Werk enthält den Richtlinien text der MLAR und Hinweise zu abweichenden Regelungen der eingeführten Richtlinien in den Bundesländern.

Die Kommentierung enthält Praxisempfehlungen und eine graphische Interpretation durch Zeichnungen und Maßangaben.

Der Funktionserhalt elektrischer Leitungen wird ebenso behandelt wie die Systemböden-Richtlinie und die EltBau-

Verordnung für elektrische Betriebsräume. Ausführliche Praxisbeispiele helfen die Leitungsanlagen-Richtlinien auf Baustellen richtig umzusetzen.

Wichtige Hinweise für die Ausschreibung, Abnahme und Dokumentation von Abschottungen/Durchführungen runden das Werk ab. Der Kommentar kann für Planung und Ausführung von Leitungsanlagen in Flucht und Rettungswegen verwendet werden.

Der Kommentar zur MLAR hilft Brandschutz-Fachplanern und -Sachverständigen, Bauleitern, Architekten, Brandschutzdienststellen sowie TGA-Planern und -Ausführenden bei der Umsetzung praxisgerechten Brandschutzes bei Leitungsanlagen.

CD-ROM: Bauantrag & Baurecht digital Formulare, Verordnungen und Vorschriften aus allen Bundesländern

Die CD-ROM „Bauantrag & Baurecht digital“ bietet Planern alles für den rechtssicheren und vollständigen Bauantrag: 300 Bauantragsformulare sowie über 500 maßgebliche Vorschriften des öffentlichen Baurechts im Volltext und mit sämtlichen Abbildungen und Tabellen.

„Bauantrag & Baurecht digital“ verfügt über eine einfach zu bedienende Programmoberfläche mit übersichtlicher Navigation. Die Recherche kann wahlweise über die schnelle Volltextsuche oder über die Inhaltsverzeichnisse pro Bund und Land erfolgen.

Alle Formulare sind als Word- und PDF-Dateien hinterlegt und können direkt am PC ausgefüllt werden.

Die Aktualisierung aller Gesetze, Vorschriften und Formulare erfolgt durch die halbjährlich erscheinenden Updates.

Unter www.baurecht-dienst.de sind alle Texte, die sich gegenüber der letzten Version geändert haben, kostenpflichtig abrufbar.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft
Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stollberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 02 21 / 54 97 - 120
Telefax 02 21 / 54 97 - 130
E-Mail: service@rudolf-mueller.de
Internet: www.baufachmedien.de

CD-ROM:

Bauantrag & Baurecht digital
2007. CD-ROM. Version 7/2007

Preis: 109,- € (Grundversion),
49,- € (Update)
ISBN 978-3-481-02358-4
(Grundversion)
ISBN 978-3-481-02410-9
(Update)

Ihre Ansprechpartner bei der Hauptgeschäftsstelle

Andreas Demharter



Hauptgeschäftsführer

Telefon 089/76 79 - 130
Telefax 089/76 79 - 177
demharter@lbb-bayern.de

Edeltraud Weber

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 139
Telefax 089/76 79 - 177
weber@lbb-bayern.de



Werner Ernesti



**stellv. Hauptgeschäftsführer
Abt. Technik und Berufsbildung**

Telefon 089/76 79 - 123
Telefax 089/76 79 - 154
ernesti@lbb-bayern.de

Helga Pecher

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 124
Telefax 089/76 79 - 154
pecher@lbb-bayern.de



Lothar Platzer



Abt. Sozial- und Tarifpolitik, Arbeitsrecht

Telefon 089/76 79 - 141
Telefax 089/76 85 62
platzer@lbb-bayern.de

Tanja Huber

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 140
Telefax 089/76 85 62
huber@lbb-bayern.de



Wolfgang Spörr



Abt. Betriebswirtschaft und Steuern

Telefon 089/76 79 - 126
Telefax 089/76 79 - 154
spoerr@lbb-bayern.de

Kristina Kaksa

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 125
Telefax 089/76 79 - 154
kaksa@lbb-bayern.de



Patrick Veit



Abt. Bau- und Vertragsrecht

Telefon 089/76 79 - 138
Telefax 089/76 79 - 112
veit@lbb-bayern.de

Ilka Baronikians



Abt. Bau- und Vertragsrecht

Telefon 089/76 79 - 136
Telefax 089/76 79 - 112
baronikians@lbb-bayern.de

Elisabeth Schneider

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 137
Telefax 089/76 79 - 112
schneider@lbb-bayern.de



Andreas Büschler



Abt. Organisation, Neue Medien

Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154
bueschler@lbb-bayern.de

Kornelia Kaiser

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 118
Telefax 089/76 79 - 154
kaiser@lbb-bayern.de



Maria Dumbsky



Rechnungswesen

Telefon 089/76 79 - 120
Telefax 089/76 79 - 153
dumbsky@lbb-bayern.de

Hildegard Haßl

Buchhaltung

Telefon 089/76 79 - 121
Telefax 089/76 79 - 153
hassl@lbb-bayern.de



Holger Seit



Abt. Fachgruppen, Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 089/76 79 - 133
Telefax 089/76 85 62
seit@lbb-bayern.de

Sina Lossagk

Sekretariat

Telefon 089/76 79 - 131
Telefax 089/76 85 62
lossagk@lbb-bayern.de



Irene Böhmländer

Beitragsveranlagung

Telefon 089/76 79 - 129
Telefax 089/76 79 - 153
boehmlaender@lbb-bayern.de



**Brigitte Schmidt
Empfang / Zentrale**

Telefon 089/76 79 - 0
Telefax 089/76 85 62
schmidt@lbb-bayern.de



**Susanne Mattauschowitz
Registatur**

Telefon 089/76 79 - 114
Telefax 089/76 79 - 153
info@lbb-bayern.de



**Simon Richter
Druckerei**

Telefon 089/76 79 - 113
Telefax 089/76 85 62